

URNENABSTIMMUNG VOM 7. März 2021

TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN

TOTALREVISION ANSTALTSORDNUNG DER WERKE WANGEN-BRÜTTISELLEN (WWB)

Totalrevision Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zu?

Antrag des Gemeinderates

- Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird im Sinne des nachfolgenden Berichts genehmigt.
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Totalrevision der Gemeindeordnung steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2022.

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage wird die Gemeindeordnung aus dem Jahr 2008 (inkl. Teilrevisionen aus dem Jahr 2012) an die Forderungen des neuen Gemeindegesetzes angepasst. Gleichzeitig hat der Gemeinderat darüber hinausgehende Anpassungen an der Gemeindeordnung vorgenommen, insbesondere auch betreffend Finanzkompetenzen von Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat die Vorlage geprüft und ist insbesondere betreffend Finanzkompetenzen (Art. 9: Erhöhung der Schwelle für Urnenabstimmungen, Art. 16: Erhöhung der Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung, Art. 26 Finanzbefugnisse des Gemeinderates und Art. 34: Finanzbefugnisse der Schulpflege) trotz teilweise erheblicher Anpassungen der Schwellenwerte der Auffassung, dass diese Änderungen angemessen und zweckmässig sind.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung daher, die Vorlage anzunehmen.

Abstimmungsempfehlung vorberatende Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat die Vorlage am 3. November 2020 vorberaten und ohne Gegenstimme zur Annahme an der Urne empfohlen.

Das Wesentliche in Kürze

- Die Totalrevision der Gemeindeordnung steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2022.
- Grundlegende Änderungen in der neuen Gemeindeordnung sind nicht vorgesehen. Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Gemeindeordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder sinnvoll aufgegliedert.
- Mit dem neuen Gemeindegesetz erhält die bisherige durch die Gemeindeversammlung erlassene Anstaltsverordnung der selbstständigen Werke Wangen-Brüttisellen neue Bedeutung. Die Anstaltsverordnung wird umbenannt in Anstaltsordnung und in einer separaten Urnenvorlage gleichzeitig mit dieser Vorlage den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Genehmigung

vorgelegt. Die wesentlichen Bestimmungen für die Führung einer Gemeindeanstalt sind in der Gemeindeordnung als Grundlage für die Anstaltsordnung enthalten.

Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage wird die Gemeindeordnung vom 28. September 2008 (inkl. Teilrevision vom 25. November 2012) punktuell angepasst. Die Revision steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2022. Grundlegende Änderungen sind nicht vorgesehen. Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Gemeindeordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder sinnvoll aufgegliedert.

Das neue Gemeindegesetz bietet den Gemeinden neue Spielräume zur Ausgestaltung ihrer Strukturen und Organisationsform. Diese Möglichkeiten sollen auf kommunaler Ebene genutzt werden, um den heutigen Herausforderungen zeitgemäss begegnen zu können. Der Gemeinderat lancierte deshalb bereits im Frühling 2018 den Revisionsprozess.

Alle wesentlichen Gremien und Schlüsselpersonen (Ortsparteien, Behörden, Werke, Friedensrichterin und Abteilungsleitungen) wurden im Rahmen von zwei Vernehmlassungen frühzeitig in das Revisionsverfahren einbezogen. Zudem wurde die Entwurfsfassung zur neuen Gemeindeordnung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft.

Verfahren

Der Erlass oder eine Revision der Gemeindeordnung sind gemäss geltender Gemeindeordnung der Abstimmung an der Urne zu unterbreiten. Änderungen bzw. Ergänzungen der Gemeindeordnung unterliegen weiter dem aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat hat nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung zu bestimmen.

Vorgesehene Änderungen

Die wesentlichen Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnung werden weitgehend übernommen. Einzig nicht notwendige Formulierungen, die beispielsweise bereits in übergeordneten Gesetzen verankert sind, fallen weg. Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Gemeindeordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder sinnvoll aufgegliedert. Bezüglich Details wird auf die nachfolgende Synopse verwiesen.

Grundlage für die Revisionsvorlage bildet die vom Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellte Mustergemeindeordnung für Versammlungsgemeinden. Kern der Vorlage ist die Anpassung der Gemeindeordnung an das übergeordnete Recht. Im Wesentlichen beinhaltet sie die folgenden Neuerungen:

- Erneuerungswahlen neu mit gedruckten Wahlzetteln (Art. 7):
 Um das Ausfüllen der Wahlzettel für die Stimmbürgerschaft zu erleichtern, werden an den Erneuerungswahlen alle vier Jahre künftig gedruckte Wahlzettel eingesetzt. So kann allenfalls auch die Wahlbeteiligung erhöht werden.
- Über Zweckverbandsgeschäfte wird neu an der Urne abgestimmt (Art. 9):
 Abstimmungen über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen in sämtlichen Gemeinden neu zwingend an der Urne erfolgen und nicht wie bisher an der Gemeindeversammlung.
- Infoveranstaltungen anstelle der Vorberatung von Urnengeschäften (Art. 9): Anstelle der Vorberatungen von Urnenvorlagen sollen neu situativ Infoveranstaltungen stattfinden, damit die politischen Prozesse schneller werden (z. B. Kreditgenehmigung für historischen Flugplatz Dübendorf usw.). Für Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist die Vorberatung neu nicht mehr zulässig.

- Finanzkompetenzen (Art. 9, 16, 26 und 34):
 Alle Finanzkompetenzen wurden im Sinne einer zeitgemässen Anpassung für die Gemeindegrösse von Wangen-Brüttisellen geringfügig erhöht.
- Aufbauorganisation (Art. 22):
 Der Gemeinderat muss neu seine Organisation, diejenige der Verwaltung und diejenige ihm unterstellter Kommissionen in einem Behördenerlass regeln. Er kann dabei auch Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Aufgrund der neuen Bestimmungen des Gemeindegesetzes erübrigt sich die bisherige Erwähnung spezifischer Organisationsdetails, was zur sinnvollen Entschlackung der Gemeindeordnung beiträgt.
- Schulpflege behält Eigenständigkeit (Art. 27 ff.):
 Die Schulpflege behält ihre Eigenständigkeit. Sie verfügt damit weiterhin über eigene Finanzbefugnisse im bisherigen Rahmen und kann den Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen sowie an der Urne eigene Anträge unterbreiten.
- Einführung Leitung Bildung (Art. 36):
 Mit Revision des Volksschulgesetzes kann eine Gemeinde mit mindestens 3 Schulen, eine Leitung Bildung einführen. Diese Funktion ist in der Gemeindeordnung zu verankern.
- Sozialbehörde wird umbenannt in Sozialkommission und bleibt eigenständig (Art. 39 ff.):
 Die Sozialbehörde heisst neu Sozialkommission und besorgt selbständig die Aufgaben gemäss
 Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Sie kann weiterhin eigene Anträge an Gemeindeversammlungen sowie an der Urne stellen.
- Übrige in der Gemeindeordnung erwähnte Kommissionen werden zu unterstellten Kommissionen (Art. 43):
 Die Jugend- und Familienkommission, Kommission 60+ und Landwirtschaftskommission sollen als sogenannte "unterstellte Kommissionen" im Sinne von § 50 des neuen Gemeindegesetzes in der Gemeindeordnung verankert werden. Der Gemeinderat bestimmt künftig in einem Behördenerlass die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie allfällige Entscheidungs- und Finanzbefugnisse dieser drei Gremien.
- Werke Wangen-Brüttisellen (Art. 52 ff.):
 Die Organisation der heutigen Werke Wangen-Brüttisellen basiert auf den im Jahr 2008 neu erlassenen rechtlichen Grundlagen für kommunale Anstalten. Die wichtigsten Elemente müssen in der Gemeindeordnung geregelt werden. In der Anstaltsordnung sind die detaillierten Rechtsbefugnisse festgehalten. Diese ist nach neuem Gemeindegesetz nicht mehr an der Gemeindeversammlung sondern ebenfalls an der Urne zu genehmigen.

Schlusswort des Gemeinderates

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen erhält mit der totalrevidierten Gemeindeordnung ein zeitgemässes kommunales Regelwerk. Die neue Gemeindeordnung bietet einerseits der Bevölkerung verschiedene Optionen, sich aktiv an den politischen Prozessen zu beteiligen. Andererseits erhalten die Behörden und die Verwaltung Handlungsmöglichkeiten, um die anstehenden Herausforderungen und Aufgaben effizient und dienstleistungsorientiert bewältigen zu können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zuzustimmen.



TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN (SYNOPTISCHE DARSTELLUNG)

Definitiv verabschiedet am 17. August 2020 mit Gemeinderats-Beschluss Nr. 141 zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 3. November 2020.

An der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 3. November 2020 unverändert verabschiedet zuhanden der Urnenabstimmung vom 7. März 2021.

Wangen-Brüttisellen, 3. November 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Alt	Neu	Bemerkungen		
Art. 1 Gemeindeordnung	Art. 1 Gemeindeordnung			
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Geringfügige Anpassungen gemäss Musterge- meindeordnung (MuGO) des kantonalen Ge- meindeamts. Die MuGO basiert auf dem neuen Gemeindegesetz (nGG) und beinhaltet ver- schiedene Vorschläge und Varianten zur For- mulierung der kommunalen Gemeindeordnun- gen (GO).		
Art. 2 Gemeindeart	Art. 2 Gemeindeart			
Wangen-Brüttisellen bildet eine politische Gemeinde.	¹ Wangen-Brüttisellen bildet eine politische Gemeinde.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.		
	² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Be- reich Schule und Bildung wahr.			
	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Ge- meindevorstand			
	In der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeich- net.	Neuer Artikel zwingend nötig, da an der bisherigen Bezeichnung der Exekutive festgehalten werden soll.		

II. Die Stimmberechtigten

1 Politische Rechte

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	
¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzuneh- men (und Wahlvorschläge einzureichen), rich- ten sich nach der Kantonsverfassung, dem Ge- meindegesetz und dem Gesetz über die politi- schen Rechte.	Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzuneh- men und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemein- degesetz.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

_Alt	Neu	Bemerkungen
² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.	² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforder- lich. Davon ausgenommen ist der/die Friedens- richter/in, der/die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.	
³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	
Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.	333 33 33 33 33 33 33 33	

2 Urnenwahlen und -abstimmungen

Alt	Neu	Bemerkungen	
Art. 4 Verfahren	Art. 5 Verfahren		
Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	Geringfügige Änderung gemäss MuGO.	
² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemein- degesetz und dem Gesetz über die politischen	² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.		
Rechte.	³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -ab-		
³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -ab- stimmungen ist Sache des Wahlbüros.	stimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.		
Art. 5 Urnenwahlen	Art. 6 Urnenwahlen		
Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:	An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.	
 die Mitglieder und das Präsidium des Ge- meinderats 	die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Aus-	Die Sozialbehörde heisst neu Sozialkommission.	
 die Mitglieder und das Präsidium der Schul- pflege 	nahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl er- folgt durch die Stimmberechtigten an der		
die Mitglieder der Sozialbehörde, ausge- nommen das vom Gemeinderat abzuord-	Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,		
nende Präsidium	2. die Mitglieder der Schulpflege,		

Alt	Neu	Bemerkungen	
4. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission5. die Friedensrichterin/der Friedensrichter	die Mitglieder der Sozialkommission, ausge- nommen das vom Gemeinderat abzuord- nende Präsidium,		
	 die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommis- sion, 		
	5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.		
Art. 6 Erneuerungswahlen	Art. 7 Erneuerungswahlen		
Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane wer- den mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.	Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.	Um das Ausfüllen der Wahlzettel für die Stimm- bürgerschaft zu erleichtern, werden an den Er- neuerungswahlen alle vier Jahre künftig ge- druckte Wahlzettel eingesetzt. So kann allenfalls auch die Wahlbeteiligung erhöht werden.	
Art. 7 Ersatzwahlen	Art. 8 Ersatzwahlen		
Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	Geringfügige Änderung und identisch mit MuGO.	
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung		
¹ Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:	Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:	Neue Ziffern gemäss MuGO.	
 der Erlass und die Änderung der Gemeinde- ordnung 	 der Erlass und die Änderung der Gemein- deordnung, 	Ziff. 2: Erhöhung auf CHF 3'000'000 (bisher CHF	
 die Beschlüsse über neue einmalige Ausga- ben und Zusatzkredite über CHF 1'000'000 (s. Tabelle zu Art. 15 GO) 	2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen	1'000'000) für einmalige und CHF 500'000 (bisher CHF 300'000) für wiederkehrende Ausgaben im Sinne einer zeitgemässen Anpassung für die Gemeindegrösse von Wangen-Brüttisellen.	
 die Beschlüsse über neue jährlich wieder- kehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden 	wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck,	Diese Finanzkompetenzen der Urne gelten ne auch für Ausgaben und Zusatzkredite ausserhalb des Budgets.	

_Alt	Neu		Bemerkungen
Ausgaben von mehr als CHF 300'000 innerhalb des Voranschlags bzw. CHF 200'000 ausserhalb des Voranschlags (s. Tabelle zu Art. 15 GO)	tur gro	usgliederungen von erheblicher Bedeu- ng, d.h. insbesondere solche, die von osser politischer oder finanzieller Trag- eite sind,	Art. 86 Abs. 2 lit. a der Kantonsverfassung (KV) verpflichtet Gemeinden, in der GO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb
² Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden an der Gemeindeversamm- lung vorberaten, so dass nur die Schlussabstim- mung über die so bereinigten Vorlagen an der Urne erfolgt.	trä eir An	er Abschluss und die Änderung von Ver- ägen über die Zusammenarbeit in Form nes Zweckverbands, einer gemeinsamen nstalt oder einer juristischen Person des Pri- atrechts,	dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 nGG). Das zweistufige
Urne erfolgt.	5. de sch we ab de sch 6. Ve an 7. Ve he sol zal Ge		Verfahren der Kreditbewilligung mit Verpflichtungskredit und Budgetkredit ist in den §§ 106 ff. nGG geregelt. Wenn die GO keine strengeren Regelungen trifft, richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Ziff. 3: Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben). Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten (z.B. Anstaltsordnung Werke Wangen-Brüttisellen).
			 Ziff. 4: Abstimmungen über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung. Ziff. 5: Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die

Alt	Neu	Bemerkungen
		neuen Ausgaben sind, die er verursacht. Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen.
		Abs. 2 (alt): Anstelle der Vorberatungen von Urnenvorlagen sollen neu situativ Infoveranstaltungen stattfinden, damit die politischen Prozesse schneller werden (z.B. Kredit für historischen Flugplatz Dübendorf usw.). Für Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist die Vorberatung gar neu nicht mehr zulässig (und war auch nicht sehr sinnvoll, da die Stimmbürgerschaft in diesen Fällen nichts anpassen durfte, vgl. auch Art. 15 neu).
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	Art. 10 Fakultatives Referendum	
¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlan- gen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.	¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlan- gen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstim- mung ausgeschlossen sind sowie:	² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch da übergeordnete Recht von der Urnenabstim- mung ausgeschlossen sind, insbesondere die	
1. die Abnahme der Bauabrechnungen	Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Verfahrensent-	
der Erlass und die Änderung der Personal- verordnung	scheide bei der Behandlung von Initiativen, die Genehmigung von Abrechnungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung und der Erlass und die Änderung der Personalverordnung.	

3 Gemeindeversammlung

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 10 Einberufung und Verfahren	Art. 11 Einberufung und Verfahren	
Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vor- schriften des Gemeindegesetzes.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
Art. 11 Wahlbefugnisse	Art. 12 Wahlbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung wählt offen	Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmen-	Die kantonalen Geschworenen wurden per Ende 2011 mit der Anpassung der Strafprozess-
1. die kantonalen Geschworenen	zählenden in der Gemeindeversammlung offen.	ordnung abgeschafft. Neue Bestimmung ge- mäss MuGO.
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für	Anpassungen gemäss MuGO.
den Erlass und die Änderung:	den Erlass und die Änderung von wichtigen	Ziff. 3: Kommunale Regelungen sind nur soweit notwendig, als das Polizeigesetz, das auch für
1. der Polizeiverordnung	Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:	
2. der Personalverordnung	das Arbeitsverhältnis der Gemeindeange-	die Gemeinden gilt (§ 2 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz), keine Regelungen enthält.
3. die Verordnung über die Siedlungsentwäs-	stellten (Personalverordnung),	onsgesenzy, keme kegelengen ermiali
serung und die Gebühren für die Siedlungs- entwässerung	die Entschädigung von Behördenmitgliedern,	Ziff. 4 alt : Muss gestrichen werden, da gemäss § 79 nGG die Verordnung (neu Anstaltsord-
4. die Verordnung über die Werke Wangen- Brüttisellen im Sinne des Gemeindegesetzes	3. das Polizeirecht,	nung) über die Werke Wangen-Brüttisellen neu an der Urne genehmigt werden muss.
5. weitere Verordnungen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, sowie die	4. die Verordnungen über die Ver- und Entsorgung,	Ziff. 4: Die erforderlichen Verordnungen der Verund Entsorgung sollten in der Gemeindeord-
Grundsätze der Gebührenerhebung	5. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Ge-	nung erwähnt werden.
	genstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabe- pflichtigen Personen,	Ziff. 5: Die Gemeinden müssen neu in einem Gebührenerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung regeln.
	6. das Reglement über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.	Ziff. 6 : Im kantonalen Mehrwertausgleichsgesetz vom 28. Oktober 2019 sind die Bandbreiten für

Alt		Neu	I	Bemerkungen	
				die kommunalen Mehrwertabgaben festgehalten. Die Gemeinden regeln die Abgaben in einer kommunalen Verordnung.	
Art	. 13 Planungsbefugnisse	Art.	. 14 Planungsbefugnisse		
	Gemeindeversammlung ist zuständig für die tsetzung und die Änderung:				
1.	des kommunalen Richtplans	1.	des kommunalen Richtplans,	Ziff. 5 alt: Liegt in der Kompetenz des Regie-	
2.	der Bau- und Zonenordnung	2.	der Bau- und Zonenordnung,	rungsrats.	
3.	des Erschliessungsplans	3.	des Erschliessungsplans,		
4.	von Sonderbauvorschriften und Gestal- tungsplänen	4.	von Sonderbauvorschriften und Gestal- tungsplänen.		
5.	der Gemeindegrenze, wenn es sich um überbautes Gebiet oder um Bauzonen handelt				
Art	. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art.	. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse		
Die	Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die	Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Anpassungen gemäss MuGO.	
1.	die Oberaufsicht über die gesamte Ge- meindeverwaltung und über die Werke Wangen-Brüttisellen	1.	die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,	Ziff. 7 alt: Anstelle der Vorberatungen von Urnenvorlagen sollen neu situativ Infoveranstaltun-	
2.	die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO	2.	die Behandlung von Anfragen und die Ab- stimmung über Initiativen über Gegen- stände, die nicht der Urnenabstimmung	gen stattfinden, damit die politischen Prozesse schneller werden (z.B. Kredit für historischen Flugplatz Dübendorf usw.).	
3.	Abschlüsse von Verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben, wenn damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats bzw. der Schulpflege übersteigen oder wenn hoheitliche Befugnisse übertragen werden	3.	(Art. 9 GO) unterliegen, Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer	Für Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist die Vorberatung gar neu nicht mehr zulässig (und war auch nicht sehr sinnvoll, da die Stimmbürgerschaft in diesen Fällen nichts anpassen durfte).	

Alt		Neu		Bemerkungen				
4.	die Übernahme neuer und die Abschaf- fung von Gemeindeaufgaben, wenn die fi- nanziellen Auswirkungen in die Zuständig- keit der Gemeindeversammlung fallen	5.	Ausgaben, sofern die Gemeinde keine ho- heitlichen Befugnisse abgibt, Verträge zu Gebietsänderungen, die be- bautes Gebiet betreffen und nicht von er-					
5.	den Erlass allfälliger im Ermessensspielraum der Gemeinde liegender Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürger- rechts sowie die Ernennung von Ehrenbür- gerinnen und Ehrenbürgern		heblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrie-					
6.	Geschäfte, für die der Gemeinderat zuständig ist, welche dieser aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorlegen möchte		ben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.					
7.	die Vorberatung aller der Urnenabstim- mung unterstehenden Geschäfte							
Art.	15 Finanzbefugnisse	Art.	16 Finanzbefugnisse					
Die	Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die	Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Bestimmungen teilweise von aktueller GO über-				
1.	die Festsetzung des jährlichen Voran- schlags	1. 2.	die Festsetzung des Budgets, die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,	nommen und angepasst bzw. ergänzt gemäss MuGO. Die tabellarische Auflistung wird aus der GO gelöscht. Die Finanzkompetenzen werden				
2.	die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses	3.	die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufga-	textlich in den verschiedenen Abschnitten der				
3.	die Finanzgeschäfte gemäss nachstehender Tabelle	4.	4.	4.	4.	4.	benplans, die Bewilligung von neuen einmaligen Aus-	GO ausführlich beschrieben.
4.	die Bewilligung von Zusatzkrediten insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz an- rechnen lassen will		gaben bis CHF 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,	Ziff. 3: Der Gemeinderat muss den Finanz- und Aufgabenplan nach § 96 Abs. 2 nGG der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorlegen. Diese kann ihn jedoch nicht verändern.				
5.	die Vorfinanzierung von Investitionen	5.	die Beschlussfassung über Beteiligungen	Ziff. 4: Erhöhung auf bis CHF 3'000'000 (bisher				
6.	die Abnahme der Jahresrechnung	0.	und die Gewährung von Darlehen des Ver-	CHF 1'000'000) für einmalige und bis CHF 500'000 (bisher CHF 300'000) für wiederkeh-				
7.	die Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeinde- versammlung oder die Urnenabstimmung bewilligt worden sind			waltungsvermögens, die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und	rende Ausgaben im Sinne einer zeitgemässen Anpassung für die Gemeindegrösse von Wan- gen-Brüttisellen. Diese Finanzlimiten der Ge-			

Alt					Neu		Bemerkungen
Finanzkompeter	Finanzkompetenzen im Überblick Urnenab- Gemeinde- Gemein- Schul- stimmung versamm- lung derat pflege					Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist im Einzelfall über CHF 1'000'000 oder über CHF 3'000'000 im	meindeversammlung gelten neu auch für Ausgaben und Zusatzkredite ausserhalb des Budgets.
	CHF	CHF	CHF	CHF			Die 7 setän diekeit für die Dessillieune von 7 seetz
Innerhalb Voranschlag Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Voranschlags					6.	Jahr und an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen im Einzelfall über CHF 100'000 oder über CHF 500'000 im Jahr, die Genehmigung der Jahresrechnungen,	Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatz- krediten richtet sich gemäss § 109 nGG nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskre- dite. Massgebend ist die Höhe des Zusatzkredits. Folglich erübrigt sich eine separate Regelung betreffend Limiten und Beschlüssen von Zusatz- krediten.
einmalig	>1'000'000	>300'000 bis 1'000'000	<300'000	<200'000	7.	die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimm- berechtigten an der Urne oder an der Ge-	Ziff. 5: Gemeinsame Formulierung mit Partnergemeinden Wallisellen und Dietlikon für die Zusam-
jährlich wiederkeh- rend	>300'000	>50'000 bis 300'000	<50'000	<50'000		meindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vor-	menarbeit im Alter (z.B. Pflegezentrum Rota- cher).
2. Ausserhalb Voran- schlag						liegt,	
Spezialbeschlüsse für neue Ausga- ben und Zusatzkre- dite oder entspre- chende Einnah-					8.	die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,	Ziff. 7: Neu werden der Gemeindeversammlung nur noch diejenigen Abrechnungen vorgelegt, bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt.
menausfälle aus- serhalb des Voran- schlags					9.	den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 4'000'000,	Ziff. 9-11: Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfa-
einmalig	>1'000'000	>80'000 bis 1'000'000	<80'000	<30'000	10.	die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert	chung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet
jährlich wiederkeh- rend	>200'000	>30'000 bis 200'000	<30'000	<10'000		von mehr als CHF 3'000'000,	und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonder-
Total pro Jahr höchstens (einma- lig wie wiederkeh- rend)			<250'000	<100'000	11.	die Investition in Liegenschaften des Finanz- vermögens im Betrag von mehr als CHF 3'000'000,	regelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermö- genswert dienen soll. Dient er einem öffentli-
				<u> </u>	12.	die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als CHF 3'000'000.	chen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.
						meni dis etii 5 000 000.	Die Gemeinden müssen in der GO einen Betrag festlegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist.

Alt				Neu	Bemerkungen
3. Verfügungen über	T	Verfügun-	Verfü	1160	benierkongen
Grundeigentum im		gen, wel-	gungen,		
Finanzvermögen		che die ne-	be-		Die bisherigen Ziffern bezüglich Kreditkompe-
_		benstehend	schränkt		
		aufgeführ-	auf einen		tenzen im Finanzvermögen für Neuanlagen
		ten Kompe-	jährlichen		(Kauf, Tausch von Liegenschaften, Einräumung
		tenzgren-	Gesamt-		
		zen des Ge- meinderats	wert in nachfol-		von Baurechten, Darlehen, Bürgschaften usw.)
		übersteigen	gend ge-		werden übernommen.
		obcisicigen	nannten		
			Prozen-		
			ten der		Die Betragshöhen von Ziff. 9 bis 11 wurden an-
			Ertrags-		
			position		gehoben bzw. aufgerundet (2020 sind es
			"Ordentli-		CHF 3'931'500 für Käufe und CHF 2'621'000 für
			che Steu-		
			ern im Rech-		Verkäufe und Belastungen mit beschränkten
			nungs-		dinglichen Rechten).
			jahr"		dirigilorieri koomorij.
			(Konto		
			900.4000.		
			00) ge-		
			mäss je-		
			weiligem		
			Vorjah-		
			res-Rech-		
			nungsab- schluss		
			des Politi-		
			schen		
			Guts im		
			Einzelfall		
			und pro		
			Jahr		
			höchs-		
			tens:		
			15 % für		
			Käufe so-		
			wie 10 %		
			für Ver-		
			käufe		
			und Be-		
			lastun-		
			gen mit		
			be- schränk-		
			ten ding-		
			lichen		
			Rechten.		
	1				
	ĺ	1	Der Ge-		
			meinde-		
			rat hat		
			die aus		
			der vor-		
	ĺ	1	genann-		
	ĺ	1	ten Be- rechnung		
			resultie-		
			rende		

Alt		Neu	Bemerkungen
	Kredit-	1160	beilieikuligeii
	summe		
	jeweils bei der		
	Verab-		
	schie-		
	dung der Jahres-		
	rechnung		
	in einem		
	förmli- chen Be-		
	schluss		
	festzuhal-		
	ten und für ein		
	.Jahr als		
	verbind-		
	lich zu er- klären.		
	Bei Er-		
	werb von Baurech-		
	ten durch		
	die Ge-		
	meinde ist der ka-		
	ist der ka- pitali-		
	sierte		
	Bau- rechtszins		
	massge- bend. Bei		
	bend. Bei Einräu-		
	mung		
	von Bau-		
	rechten		
	auf Grund-		
	stücken		
	der Ge- meinde		
	richtet		
	sich die		
	Zustän- digkeit		
	nach		
	dem Ver-		
	kehrswert des		
	Grund-		
	stücks o- der		
	Grund-		
	stückteils,		
	der mit einem		
	Baurecht		
	belastet		
	wird.		

Alt			Neu	Bemerkungen
4. Finanzielle Beteili-				
gung bei Unter-				
nehmungen Drit-				
ter, die der Erfül-				
lung öffentlicher				
Aufgaben dienen,	 >100'000	<100'000		
im Einzelfall				

III. Gemeindebehörden

1 Allgemeine Bestimmungen

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 16 Geschäftsführung	Art. 17 Geschäftsführung	
Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebe- hörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlasse- nen Geschäftsordnung.	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Geringfügige Anpassung gemäss MuGO.
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	
	¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:	Neuer Artikel: Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden
	a) ihre beruflichen Tätigkeiten,	(Gemeinderat, eigenständige Kommissionen,
	b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Be- hörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,	unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungs kommission).
	c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des priva- ten Rechts.	
	² Das Verzeichnis der Interessenbindungen liegt öffentlich auf.	
Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	
Die Behörden können jederzeit für die Vorbera- tung und die Begutachtung einzelner Ge-	Die Behörden können jederzeit für die Beratung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Geringfügige Anpassung gemäss MuGO.

Alt	Neu	Bemerkungen
schäfte Sachverständige beiziehen oder bera- tende Kommissionen oder Arbeitsgruppen in freier Wahl bilden.		
Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	
¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Aus- schüsse von Mitgliedern in eigener Verantwor- tung erledigt werden können, und sie legen de- ren Finanzkompetenzen fest.	¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbe- reiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.	² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	
Art. 19 Behördenkonferenz		
Zur Beratung von Fragen und wichtigen Gemeindeaufgaben beruft der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Behörde eine Behördenkonferenz ein.		Bestimmung wird weggelassen gemäss MuGO. Als oberste Behörde der Gemeinde hat der Gemeinderat jederzeit die Kompetenz, eine solche Behördenkonferenz einzuberufen.

2 Gemeinderat

Alt		Neu	Bemerkungen	
Art.	20 Zusammensetzung	Art. 21 Zusammensetzung		
	Gemeinderat besteht mit Einschluss des Prä- ıms aus sieben Mitgliedern.	Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mit- gliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.	
		² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.		
		Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte		
		Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledi- gung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Neuer Artikel gemäss MuGO, der lediglich der Transparenz dient. Der Gemeinderat kann, ge- stützt auf § 45 Abs. 1 nGG, Gemeindeangestell- ten die Befugnis einräumen, Aufgaben selbst- ständig zu erledigen.	
	21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungs- ignisse	Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse		
Der	Gemeinderat wählt	Der Gemeinderat	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.	
1	aus seiner Mitte:	bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer		
1.1	das erste und zweite Vizepräsidium	aus seiner Mitte:	Gemäss neuer Ziff. 2 lit. b) soll das Präsidium des	
1.2	das Präsidium der Sozialbehörde	a) der/die erste und zweite Vizepräsident/in,	Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen neu auch durch den Gemeinderat ernannt	
1.3	die Verantwortlichen für die Geschäftsbereiche, ausgenommen Schule, sowie deren Stellvertretungen	b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten Sozial-	bzw. gewählt werden.	
1.4	die Präsidien und Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats	kommission,		
1.5	ein Mitglied des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen	c) ein Mitglied des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen,		
2.	in freier Wahl oder stellt an:	d) die Vertretung des Gemeinderats in ande-		
2.1	fuanisse	ren Organen.		
		2. ernennt oder wählt in freier Wahl:		
		a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,		

Alt		Neu		Bemerkungen
2.2	vier Mitglieder des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen, die nicht dem Gemeinderat angehören dürfen	b)	die Präsidentin bzw. den Präsidenten und drei Mitglieder des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen, die nicht dem Gemeinderat angehören dürfen,	
2.3	die Mitglieder des Wahlbüros	,	· ·	
2.4	die Vertretungen der Gemeinde in Zweck- verbänden und privaten Institutionen, so- weit nicht eine andere Behörde zuständig ist	c)	die Vertretungen der Gemeinde in Organi- sationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht die- ser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,	
2.5	die operative Leitung und Stellvertretung der Feuerwehr und des Zivilschutzes	d)	die Mitglieder des Wahlbüros.	
2.6	die Angehörigen der Gemeindeführungs-	3.	ernennt oder stellt an:	
2.0	organisation für ausserordentliche Lagen	a)	die Gemeindeschreiberin bzw. den Ge-	
2.7	die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninha-		meindeschreiber,	
	ber des Gemeindeammann- und Betrei- bungsamts	b)	die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde	
2.8	das Gemeindepersonal, soweit die Wahl		dafür allein zuständig ist,	
	bzw. Anstellung nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist	c)	das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.	

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	
¹ Der Gemeinderat erlässt und ändert:	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
1. die Friedhofverordnung	Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Best-	
2. die Abfallverordnung	immungen über:	
3. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeinde-	die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,	
versammlung fallen 4. Pflichtenhefte, Dienstanweisungen, Ge-	die Organisation und Leitung der Verwaltung,	
schäftsordnungen, Organisationsregle- mente und dergleichen für die ihm unter-	3. unterstellte Kommissionen,	
stellten Organe. ² Die Kommissionen mit selbständiger Verwal-	die Organisation beratender Kommissionen,	
tungsbefugnis sind für den Erlass ihrer Geschäfts- ordnung selber zuständig.	5. die Aufgabenübertragung an Gemeinde- angestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,	
	6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer an- deren Gemeindebehörde fallen,	
	7. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei er die schulischen Interessen zu berücksichtigen hat.	
Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
Dem Gemeinderat stehen zu:	¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
 die strategische Führung der Gemeinde 	1. die politische Planung, Führung und Auf-	
der Vollzug der ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben	sicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaus-	Ziff. 11 alt: gemäss MuGO weggelassen, da in der Kantonsverfassung bereits geregelt.
 der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, so- weit nicht andere Behörden zuständig sind 	halt und für die ihm durch die eidgenössi- sche und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und	
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeange- legenheiten, insbesondere des gesamten	des Bezirks übertragenen Aufgaben,	

Alt		Neu		Bemerkungen
	Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeinde- versammlung zuständig ist oder die Be-	3.	die Besorgung sämtlicher Gemeindeange- legenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,	
5.	schlussfassung durch die Urne erfolgt die Bewirtschaftung sämtlicher Gemeinde- liegenschaften	4.	die Beratung der Geschäfte der Gemein- deversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,	
6.	die Antragstellung betreffend Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urnenab- stimmung	5.	die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,	
7.	die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindli- chen Unterschriften		die Bestimmung des amtlichen Publikations- organs,	
8.	die Bestimmung des amtlichen Publikations- organs	7. 8.	die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die Unterstützung des Gemeindereferen- dums.	
9.	die Festsetzung und Änderung des Stellen- plans, soweit dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist	gen	em Gemeinderat stehen im Weiteren fol- ide Befugnisse zu, die in einem Erlass mass- und stufengerecht übertragen werden kön-	
10.	die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung soweit nicht andere Be- hörden in ihrem Aufgabenkreis zuständig sind	nen	· ·	
11.	die Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss Kantonsverfassung	2.	das Handeln für die Gemeinde nach aussen,	
12.	die Besorgung der Aufgaben der Gesund- heits- und der Vormundschaftsbehörde	3.	die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,	
13.	die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die Entlassung aus dem Gemeindebürger- recht sowie die Festsetzung der Einbürge- rungsgebühren	4.	die Schaffung von Stellen, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu be-	
14.	die allgemeine Aufsicht über die Werke Wangen-Brüttisellen sowie die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrats	5.	willigen sind, die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,	

Alt		Neu	Bemerkungen
15.	und die Zustimmung zur Bezeichnung der Revisionsstelle die Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist	 Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. 	
Art.	24 Finanzielle Befugnisse	Art. 26 Finanzbefugnisse	
	er Gemeinderat beschliesst in eigener Komenz über: den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind gebundene Ausgaben Finanzgeschäfte gemäss in Artikel 15 enthaltener Tabelle die Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Fi-	 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass mass- 	
satz neh	nanzbedarfs Ür die Bewilligung von Nachtragskrediten, Zu- zkrediten, die finanzielle Beteiligung an Unter- nmungen Dritter, die Gewährung von Darle- n und die Eingehung von Bürgschaften sowie	voll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,	

Alt	Neu	Bemerkungen
die Leistung von Kautionen gelten die Zuständigkeiten von Art. 15. 3 Der Verzicht auf eine Einnahme ist wie eine Ausgabe im entsprechenden Ausmass zu behandeln.	 die Bewilligung von im Budget e neuen einmaligen Ausgaben b CHF 500'000 für einen bestimmt und neuen wiederkehrenden A CHF 100'000 für einen bestimmt 	enthaltenen is en Zweck usgaben bis
	4. die Beschlussfassung über Betei die Gewährung von Darlehen of tungsvermögens, die Eingehung tualverpflichtungen und Bürgscwie das Leisten von Kautionen of Unternehmungen, Organisation tutionen, welche öffentliche Aufüllen und an denen die Gemei ell beteiligt ist im Einzelfall bis Chinsgesamt höchstens CHF 3'000 Jahr und an bzw. für Unternehm ganisationen und Institutionen, fentliche Aufgaben erfüllen im CHF 100'000, insgesamt höchste 500'000 pro Jahr,	des Verwal- g von Even- haften so- an bzw. für en und Insti- fgaben er- nde finanzi- HF 1 '000'000, '000 pro nungen, Or- welche öf- Einzelfall bis
	 der Erwerb von Liegenschaften vermögens im Wert bis CHF 4'00 	
	 die Veräusserung und der Tauss genschaften des Finanzvermög bis CHF 3'000'000, 	
	 die Investition in Liegenschafter vermögens im Betrag bis CHF 3 	
	 die Einräumung von Baurechter Begründung anderer dinglicher Finanzvermögens im Verkehrsw CHF 3'000'000, 	Rechte des
	 die Beschlussfassung über Anlag schäfte, soweit nicht die Geme sammlung zuständig ist, 	

Alt	Neu	Bemerkungen
	10. die Genehmigung von Abrechnungen, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.	
Art. 25 Globalbudgets		
Im Rahmen des kantonalen Rechts können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.		Artikel gemäss MuGO und nGG gestrichen. Dies bestimmt die Gemeindeexekutive selbst
² Für Verwaltungseinheiten mit Globalbudget und Leistungsaufträgen bestimmt der Gemein- derat, bei Schulaufträgen nach Absprache mit der Schulpflege, den Handlungsspielraum der Leistungserbringenden.		gemäss Art. 24 und 25 sowie der kantonalen Gesetzgebung.
Art. 26 Information der Öffentlichkeit		
Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Grundsätze und Ziele seiner Politik. Im Übrigen berichtet er lau- fend über seine Verhandlungen.		Artikel gemäss MuGO und nGG gestrichen. Die Information des Gemeinderats bestimmt die Gemeindeexekutive selbst gemäss Art. 23 und 24 sowie im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips.
Art. 27 Bildung von Verwaltungsbereichen		
Die Verwaltung gliedert sich in folgende Geschäftsbereiche:		Artikel gemäss MuGO und nGG gestrichen.
Präsidiales		Die Organisation des Gemeinderats und der Ver-
- Schule		waltung bestimmt die Gemeindeexekutive selbst und erlässt dazu ein Organisationsreglement ge-
– Finanzen		mäss Art. 24 Ziff. 1.
- Planung und Hochbau		
- Tiefbau		
 Versorgung und Entsorgung 		
- Sicherheit		
- Gesundheit		

Alt	Neu	Bemerkungen
Soziales		
 Liegenschaften 		
 Landwirtschaft 		
 Jugend und Familie 		
- Alter		
² Der Gemeinderat ist berechtigt, Geschäftsbereiche zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden oder neuen Geschäftsbereichen zuzuteilen.		
³ Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung von Geschäftsbereichen zu. Er bezeichnet zugleich die Stellvertretungen. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Geschäftsbereich. Die Zuteilung erfolgt nach Absprache oder Mehrheitsbeschluss.		
⁴ Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäftsbereiche der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.		
Art. 28 Organisationsreglement		
 Der Gemeinderat erlässt ein Organisationsreglement über die Aufgaben und Kompetenzen der ihm unterstellten Geschäftsbereiche und Verwaltungsabteilungen. Er regelt darin auch die für die gesamte Ge- 		Artikel gemäss MuGO und nGG gestrichen. Die Organisation des Gemeinderats und der Verwaltung bestimmt die Gemeindeexekutive selbst und erlässt dazu ein Organisationsregle-
meindeverwaltung verbindlichen Grundsätze		ment gemäss Art. 24 Ziff. 1

_Alt	Neu	Bemerkungen
der Geschäftsführung und des Geschäftsver- kehrs zwischen den Verwaltungsstellen.		
³ Das Organisationsreglement ist sinngemäss auch für die Ausschüsse und beratenden Kom- missionen anzuwenden.		
Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen erlassen eigene Organisationsreglemente für ihre Tätigkeitsbereiche.		
Art. 29 Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber		
Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Sie oder er hat beratende Stimme und unterstützt die Mitglieder des Gemeinderats.		Artikel gemäss MuGO und nGG gestrichen. Die Organisation und Leitung der Verwaltung (Geschäftsleitung) bestimmt die Gemeindeexekutive selbst gemäss Art. 24 Ziff. 2 und § 49 und 52 nGG.

Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

Allgemeine Bestimmungen

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne		
Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindever- sammlung und an die Urne sind dem Gemein- derat einzureichen, der sie zusammen mit ei- nem eigenen Antrag weiterleitet.		Artikel gemäss MuGO und nGG gestrichen. Die Antragsrechte der Schulpflege und der Sozialkommission werden direkt in Art. 30 und 42 geregelt. Beide Behörden bleiben selbstständig bzw. eigenständig.

Sozialbehörde

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 31 Zusammensetzung		
Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt.		Die Sozialbehörde heisst neu Sozialkommission und bleibt eine eigenständige Kommission (vgl. Art. 39 bis 42).
² Das vom Gemeinderat abgeordnete Mitglied führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.		
Art. 32 Aufgaben		
Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Aufgaben gemäss Gesetzgebung über die Sozialhilfe.		Die Sozialbehörde heisst neu Sozialkommission und bleibt eine eigenständige Kommission (vgl. Art. 39 bis 42).

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 33 Finanzielle Befugnisse		
Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kom- petenz über die gebundenen Ausgaben, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag ergeben.		Die Sozialbehörde heisst neu Sozialkommission und bleibt eine eigenständige Kommission (vgl. Art. 39 bis 42).

3 Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 34 Zusammensetzung	Art. 27 Zusammensetzung	
¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats und übernimmt den Geschäftsbereich Schule. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.	 Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege 	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
² An den Schulpflegesitzungen nehmen je ein/e Schulleiter/in pro Schuleinheit und ein/e Vertre- ter/in aller Lehrpersonen der Gemeinde mit be- ratender Stimme teil.	selbst.	
³ Im Sinne einer Übergangsbestimmung wird in der laufenden Amtsdauer 2010-2014 bei einer allfälligen Vakanz eines Mitglieds (ausgenommen Schulpräsidium) auf eine Ersatzwahl verzichtet, sofern noch mindestens 5 Mitglieder im Amt sind.		

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 35 Aufgaben	Art. 28 Aufgaben	
Die Schulpflege führt die Kindergarten-, Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
² Zudem ist die Schulpflege zuständig für die Belange der familienergänzenden Kinderbe- treuung inkl. Vorschulalter.	² Zudem ist die Schulpflege zuständig für die Belange der familienergänzenden Kinderbetreuung.	
	Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Schulbereich	
	Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten im Schulbereich bestimmte Aufgaben zur selbstän- digen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	Neuer Artikel gemäss MuGO und Bedürfnis der Schulpflege.
		Anders als der Gemeinderat (vgl. Art. 22) kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbstständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist.
		Diese Option soll der Schulpflege zustehen. Da- bei muss diese auch die Delegationsbeschrän- kungen gemäss Volksschulgesetz bei der Rege- lung in einem Erlass beachten.
	Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	
	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Neuer Artikel (ist in alter GO in Art. 30 geregelt) und gemäss Bedürfnis der Schulpflege.

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 36 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungs- befugnisse	Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
Art. 36 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungs-		Anpassungen gemäss MuGO und Bedürfnis der Schulpflege. Gemeinden mit mindestens drei Schulen können eine Leitung Bildung vorsehen. Eine Leitung Bildung kann nur eingestellt werden, falls die GO eine solche vorsieht (§ 43 Abs. 1 nVSG).
 2.3 die Lehrkräfte für den Fachunterricht 2.4 die Lehrkräfte für den fakultativen Unterricht 2.5 die Inhaberinnen und Inhaber von Hausämtern 2.6 die Schulleitungen 2.7. die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär 2.8 weiteres im Aufgabenbereich der Schule tätiges Personal mit Ausnahme des in die Gemeindeverwaltung integrierten Schulsekretariats sowie des Liegenschaftenunterhalts 		

Alt		Neu	Bemerkungen
Art.	37 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse	
Die	Schulpflege erlässt und ändert:	Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
1.	das Organisationsstatut	zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören	
2.	die Rahmenbedingungen für die Schulpro-	insbesondere Bestimmungen:	alt Art. 37 Ziff. 5 nicht übernommen, da Liegenschaften in einer Einheitsgemeinde in Kompe-
2	gramme	1. im Organisationsstatut,	tenz Gemeinderat gehören (für Schulliegen-
3.	ihre Geschäftsordnung	2. zu den Rahmenbedingungen für die Schul-	schaften immer in Absprache mit Schulpflege).
4.	ihre Reglemente, Pflichtenhefte und Dienst- anweisungen für die ihr unterstellten Or-	programme, 3. über die Organisation der Schulpflege so-	
	gane	3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,	
5.	Reglemente, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen in	4. über die Aufgabenübertragung an Ge-	
	Absprache mit dem Gemeinderat	meindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO,	
6.	allgemeine Bestimmungen betreffend Ord-	5. betreffend die Ordnung an den Schulen,	
	nung an den Schulen		
7.	weitere Verordnungen und Reglemente, soweit sie das Schulwesen betreffen und	weitere Verordnungen und Reglemente, soweit sie das Schulwesen betreffen und	
	nicht in die Kompetenz der Gemeindever-	nicht in die Kompetenz der Gemeindever-	
	sammlung fallen	sammlung fallen.	
Art.	38 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
	Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbechs zuständig für:	Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
1.	die Ausführung der ihr durch die eidgenös-	1. die Ausführung der ihr durch die eidgenös-	
	sische und kantonale Gesetzgebung oder	sische und kantonale Gesetzgebung oder	
	die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht an-	die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht an-	
	dere Organe dafür zuständig sind	dere Organe dafür zuständig sind,	
2.	den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, so-	2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, so-	
	weit nicht andere Organe dafür zuständig sind	weit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,	
	3114	1 013011011 dator 2031athaig 3iria,	

Alt		Neu		Bemerkungen
3.	die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften	3.	die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,	
4.	die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung	4.	die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,	
5.	die Leitung und Beaufsichtigung der Schu- len der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind	5.	die Leitung und Beaufsichtigung der Schu- len der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,	
6.	die Schaffung von Stellen für gemeindeei- gene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemein- deversammlung zuständig ist	6.	die Schaffung von Stellen für gemeindeei- gene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit keine andere Ge- meindebehörde zuständig ist und soweit	
7.	die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeit- einheiten zugeordneten Stellen für Lehrper- sonen und Schulleitungen der öffentlichen	_	damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilli- gen sind,	
8.	Volksschule in einem Stellenplan die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme	7.	die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeit- einheiten zugeordneten Stellen für Lehrper- sonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,	
9.	die Genehmigung von Verträgen mit an- deren Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben und deren Ände-	8.	die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,	
	rungen, soweit nicht die Gemeindever- sammlung oder der Gemeinderat zustän- dig ist	9.	den Abschluss und die Änderung von An- schluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer	
10.	die strategische Führung der Schule		Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,	
11.	die Antragstellung der das Schulwesen be- treffenden Geschäfte der Gemeindever- sammlung und Urnenabstimmung	10.	die Beratung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,	
12.	die Erarbeitung des Budgets im Bereich des gesamten Schulwesens zu Handen des Ge- meinderats	11.	die Führung der Gemeindebibliothek.	
13.	die Schulraumplanung zu Handen des Ge- meinderats			

Alt	Neu	Bemerkungen
 der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltli- chen Volksschule 		
15. die Führung der Gemeindebibliothek		
 die selbständige Führung weiterer schuli- scher Angebote 		
Art. 39 Finanzielle Befugnisse	Art. 34 Finanzbefugnisse	
Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:	¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
 den Ausgabenvollzug im Rahmen des Vor- anschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind 	die Bewilligung von im Budget nicht enthal- tenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,	Abs. 1, Ziff. 1: Erhöhung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben auf CHF 50'000 (bisher CHF 30'000) für einmalige Ausgaben (mit Kos-
2. gebundene Ausgaben	höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis	tendach von CHF 100'000 gleichbleibend) und CHF 20'000 (bisher CHF 10'000) für wiederkeh-
 Finanzgeschäfte gemäss in Artikel 15 enthaltener Tabelle 	CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 50'000 im Jahr.	rende Ausgaben (mit zusätzlichem Kostendach von CHF 50'000, bisher wiederkehrender Anteil
	² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:	in CHF 100'000 von einmaligen Ausgaben ent- halten) im Sinne einer zeitgemässen Anpassung für die Gemeindegrösse von Wangen-Brüttisel- len.
	1. der Ausgabenvollzug,	Abs. 2, Ziff. 3: Erhöhung von im Budget enthalte-
	2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,	nen einmaligen Ausgaben auf CHF 300'000 (bisher CHF 200'000) und für wiederkehrende Aus-
	3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausga-	gaben auf CHF 100'000 (bisher CHF 50'000) im Sinne einer zeitgemässen Anpassung für die Ge- meindegrösse von Wangen-Brüttisellen.
	ben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck.	Siehe auch Bemerkungen zu Art. 16 (Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung).
	Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	
	¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule	Neuer Artikel gemäss MuGO und Bedürfnis der Schulpflege.

Alt	Neu	Bemerkungen
	und eine Lehrperson als Vertretung der Gesamt- schule mit beratender Stimme teil. ² Die Leitung Bildung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.	Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss nach § 42 Abs. 5 Volksschulgesetz (VSG) in der GO bestimmt werden.
Art. 40 Schulsekretariat		
Der Schulpflege steht zur Erledigung der administrativen Aufgaben ein Schulsekretariat zur Verfügung, welches in der Gemeindeverwaltung integriert ist. Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.	Ark 2/ Leikung Bildung	Artikel gemäss MuGO und nGG gestrichen. Die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen sowie die Aufgabenübertragung an die Gemeindeangestellten bestimmt die Schulpflege gemäss Art. 29 und 32 Ziff. 3 und 4 selbst.
	Art. 36 Leitung Bildung	
	 In der Gemeinde Wangen-Brüttisellen besteht eine Leitung Bildung. Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung. 	Teilrevision des Volksschulgesetzes am 21. April 2020. Zur Einführung einer Leitung Bildung ist eine Verankerung in der GO notwendig.
Art. 41 Schulleitung	Art. 37 Schulleitung	
Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.	Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO und Bedürfnis der Schulpflege.
² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.	² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.	
³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.	³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.	

Alt	Neu	Bemerkungen
⁴ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung	⁴ Die Schulleitungen sind in der Schulleitungs- konferenz zusammengeschlossen.	
schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	⁵ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.	
	⁶ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	
Art. 42 Schulkonferenz	Art. 38 Schulkonferenz	
¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kanto- nalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teil- nahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.	Die mit einem Mindestpensum gemäss kanto- nalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teil- nahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.	Keine Änderung und identisch mit MuGO.
² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu des- sen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.	² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu des- sen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.	
³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	

3.2 Sozialkommission

Alt	Neu	Bemerkungen
vgl. alte Art. 30 bis 33	Art. 39 Zusammensetzung	
	 Die Sozialkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich die Sozialkommission selbst. 	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO. Die Sozialbehörde heisst neu Sozialkommission und bleibt eine eigenständige Kommission.

Alt	Neu	Bemerkungen
vgl. alte Art. 30 bis 33	Art. 40 Aufgaben	
	Die Sozialkommission besorgt selbständig die Aufgaben gemäss Gesetzgebung über die Sozi- alhilfe.	Die Sozialbehörde heisst neu Sozialkommission und bleibt eine eigenständige Kommission.
	Art. 41 Finanzbefugnisse	
	Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Gesetzgebung über die Sozialhilfe zuständig für:	
	1. den Ausgabenvollzug,	
	2. gebundene Ausgaben.	
vgl. alte Art. 30 bis 33	Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	
	Anträge der Sozialkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Neuer Artikel (ist in alter GO in Art. 30 geregelt).

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

4 Unterstellte Kommissionen

Alt	Neu	Bemerkungen
	Art. 43 Unterstellte Kommissionen	
	 Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: a) Jugend- und Familienkommission, b) Kommission 60+, c) Landwirtschaftskommission. 	Neuer Artikel gemäss MuGO und im Sinne von § 50 nGG. Ist in der GO eine unterstellte Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Hingegen darf er jederzeit beratenden Kommissionen ohne Finanzkompetenzen gemäss Art. 19 bilden.

Alt	Neu	Bemerkungen
	² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammenset- zung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Fi- nanzbefugnisse.	

5 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Alt Art. 43 Zusammensetzung und Wahl	Neu Art. 44 Zusammensetzung	Bemerkungen
Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Sie werden an der Urne gewählt.	Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.	Keine Änderung und identisch mit MuGO.
² Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.	² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Prä- sidenten selbst.	
Art. 44 Befugnisse	Art. 45 Aufgaben (RPK)	
 Die Aufgaben richten sich nach dem kantonalen Recht. Die Rechnungsprüfungskommission kann auch als Kontrollstelle für Institutionen, die Aufgaben im Interesse der Gemeinde erfüllen, eingesetzt werden. Der Rechnungsprüfungskommission werden zur Berichterstattung und Antragstellung zu Handen der Stimmberechtigten unterbreitet: a) die Voranschläge und die Jahresrechnungen b) Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite 	 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag. 	Anpassungen gemäss MuGO. Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK neu im Sinne von Abs. 3 in den beleuchtenden Bericht.
Art. 45 Referentinnen bzw. Referenten, Akten- beizug	Art. 46 Herausgabe von Unterlagen	
Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen	¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprü- fungskommission die zugehörigen Akten vorzu- legen.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

Alt	Neu	Bemerkungen
bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ableh- nenden Stellungnahmen oder Änderungsanträ- gen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antrag- stellenden Behörden angehört werden.	² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.	
² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprü- fungskommission die zugehörigen Akten einzu- reichen.	³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemein- degesetz.	
Art. 46 Fristen	Art. 47 Prüfungsfristen	
Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel in- nert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voran- schlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Ge- schäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Neuer gekürzter Wortlaut gemäss MuGO. Das nGG und die Gemeindeverordnung sehen keine Vorgaben im Sinne von weiteren Fristen vor.
² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmun- gen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.		
	Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle	
	Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.	Neuer Artikel gemäss MuGO.
	² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.	
	³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	
	⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprü- fungskommission bestimmen mit übereinstim- menden Beschlüssen die Prüfstelle.	

6 Wahlbüro

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 47 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben	Art. 49 Zusammensetzung	
Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Ge- meindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsi- denten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus ei- ner vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Ge- meindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsi- denten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus ei- ner vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO. Die Wahl der Mitglieder erfolgt wie bisher durch den Gemeinderat (vgl. Art. 23 Ziff. 2 lit. d).
² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.		Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat. Der Gemeinde-
³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemein- deschreiber besorgt das Sekretariat.		rat kann diese Aufgabe im Rahmen von § 45 nGG auf andere Gemeindeangestellte übertragen.
Die Aufgaben richten sich nach dem kanto- nalen Recht.		
	Art. 50 Aufgaben	
	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Neuer Artikel gemäss MuGO.

Gemeindeammann- und Betreibungsamt

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 48 Aufgaben und Ernennung		
¹ Die Aufgaben richten sich nach dem eidge- nössischen und kantonalen Recht.		Artikel gestrichen gemäss MuGO und kantona- er Kreisbildung der Gemeindeammann- und
² Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird durch den Gemeinderat bestimmt. Das An- stellungsverhältnis richtet sich nach der Perso- nalverordnung der Gemeinde Wangen-Brütti- sellen.		Betreibungsämter.
³ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse.		
⁴ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.		

7 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 49 Aufgaben und Wahl	Art. 51 Aufgaben und Anstellung	
 Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung bzw. der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt. 	 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat be- stimmt. 	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

V. Werke Wangen-Brüttisellen

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 50 Gründung und Rechtsform	Art. 52 Rechtsform	
Die Werke Wangen-Brüttisellen bestehen als selbständige Gemeindeanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.	Die Werke Wangen-Brüttisellen bestehen als selbstständige Gemeindeanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.	Alter Abs. 2 gestrichen, da die Übertragung im Rahmen der letzten Revision bereits erfolgte. Im Titel wird der Begriff «Gründung» aufgrund man-
² Die bei Auflösung der Zivilgemeinde beste- henden Aktiven und Passiven werden mit Aus- nahme der Liegenschaften im Finanzvermögen auf die Werke übertragen. Die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen werden den Werken zu Eigentum übertragen.		gelnder Aktualität gestrichen.
Art. 51 Aufgaben	Art. 53 Aufgaben	
Die Werke sind für die Elektrizitätsversorgung und für den Betrieb einer Ortsantennenanlage für den Ortsteil Brüttisellen und für die Wasser- versorgung für das gesamte Gebiet der Ge- meinde Wangen-Brüttisellen zuständig. Sobald die rechtlichen und technischen Voraussetzun- gen gegeben sind, wird auch der Betrieb der	 Die Werke Wangen-Brüttisellen haben folgende Aufgaben: a) die Erschliessung und Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben; 	In der Gemeindeordnung werden nur diejenigen Gegenstände geregelt, welche nach Art. 98 As. 3 und 4 KV zwingend zu verankern sind.

Alt	Neu	Bemerkungen
Ortsantennenanlage auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt. ² Die Werke können alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Werkszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten. ³ Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Werke Dienstleistungen für die Politische Gemeinde erbringen.	 b) die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets von Wangen-Brüttisellen mit Trink- und Brauchwasser nach kantonalen Vorgaben sowie die Versorgung mit Löschwasser; c) die Sicherstellung der Erschliessung und Versorgung mit Kommunikationssignalen im Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen. ² Die Werke Wangen-Brüttisellen erbringen im Auftrag der Gemeinde oder Dritter untergeordnete Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Versorgungsaufgaben stehen. 	
Art. 52 Finanzierung	Art. 54 Stellung und Finanzierung	
Die Wasserversorgung, die Elektrizitätsversorgung und der Betrieb der Ortsantennenanlage werden durch Anschluss- und Benutzergebühren, Dienstleistungserlöse sowie Erschliessungsund Baukostenbeiträge finanziert.	¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen verfügen in den übertragenen Aufgabengebieten Entschei- dungs-, Rechtsetzungs- und Verfügungskompe- tenzen. Die einzelnen Befugnisse werden in der Anstaltsordnung geregelt.	Die Details werden in der Anstaltsordnung und in den Versorgungsverordnungen geregelt.
	² Die Werke Wangen-Brüttisellen finanzieren sich über Gebühren und Entgelte.	
	³ Die betriebsnotwendigen Einrichtungen sind im Eigentum der Werke Wangen-Brüttisellen.	
Art. 53 Organe	Art. 55 Organe	
Die Organe der Werke sind der Verwaltungsrat, die Betriebsleitung und die Revisionsstelle.	Die Organe der Werke Wangen-Brüttisellen sind der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.	Auf die Organstellung der Betriebsleitung kann verzichtet werden. Der Verwaltungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen an die Betriebsleitung und Angestellte delegieren.
Art. 54 Verwaltungsrat	Art. 56 Verwaltungsrat	
Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat im Sinne von Art. 21 Ziff. 1.5 und 2.2 vorstehend.	Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Er wird durch den Gemeinderat im	Die detaillierten Kompetenzen des Verwaltungsrats werden in der Anstaltsordnung geregelt.

Alt		Neu	Bemerkungen
	Verwaltungsrat konstituiert sich inklusive I des Präsidiums.	Sinne von Art. 23 Ziff. 1. lit. c und Ziff. 2. lit. b vorstehend gewählt.	
des (r Verwaltungsrat verabschiedet zuhanden Gemeinderats das Budget und die Jahres- nung.	² Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung der Werke Wangen-Brüttisellen zuständig. Er erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften	
3 De dig f	r Verwaltungsrat ist abschliessend zustän- ür:	zur Anstaltsordnung der Werke Wangen-Brüttisellen.	
	die Bestimmung der strategischen Geschäftspolitik		
2.	die Aufsicht über die Geschäftsführung		
3.	die Festsetzung des Stellenplans		
	die Festsetzung aller allgemein verbindli- chen Beitrags- und Gebührentarife für die den Werken übertragenen Aufgaben		
	die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Tarife im Einzelfall mittels Verfügung mit dem Recht, den Erlass dieser Verfügungen an die Betriebsleitung zu delegieren		
	die Überprüfung von Anordnungen der Be- triebsleitung		
	den Erlass von Vollzugsvorschriften zur Ver- ordnung über die Werke		
Art. 5	55 Betriebsleitung		
rung	er Betriebsleitung obliegt die Geschäftsfüh- e Betriebsleitung nimmt mit beratender	Aufgehoben.	Auf die Organstellung der Betriebsleitung kann verzichtet werden. Der Verwaltungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen an die Betriebsleitung und Angestellte delegieren
Stimr teil.	me an den Sitzungen des Verwaltungsrats		tung und Angestellte delegieren.

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 56 Revisionsstelle	Art. 57 Revisionsstelle	
¹ Als Revisionsstelle setzt der Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats eine Buchprüfungsfachperson ein. ² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet über ihre Prüfungstätigkeit dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat Bericht.	 Der Gemeinderat ernennt auf Vorschlag des Verwaltungsrats eine Revisionsgesellschaft oder einen zugelassenen Revisor oder mehrere zuge- lassene Revisoren als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet über ihre Prü- fungstätigkeit dem Verwaltungsrat, dem Ge- meinderat und dem Bezirksrat Bericht. 	Anforderungen an Revisoren gemäss Revisions- aufsichtsgesetz.
Art. 57 Aufsicht	Art. 58 Aufsicht	
 Die Gemeindeversammlung übt die Oberaufsicht über die Werke aus und erlässt ergänzende Regelungen im Sinne des Gemeindegesetzes. Dem Gemeinderat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Werke. Er genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht. 	 Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Werke Wangen-Brüttisellen wahr. Der Gemeinderat genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht. Er legt die Entschädigung des Verwaltungsrats fest. Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung. 	Die Kompetenzordnung der Werke gehört grundsätzlich in die Anstaltsordnung. Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde der Werke. Die Budgeterstellung und die finanziellen Befugnisse sind beim Verwaltungsrat. Die Einzelheiten dazu sind Gegenstand der Anstaltsordnung. Präzisierung der Aufsichtsbestimmung in der Anstaltsordnung (vgl. § 64 Abs. 2 GG).

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 58 Gültigkeit bestehender Regelungen		
Von der aufgelösten Zivilgemeinde Brüttisellen erlassene Reglemente, abgeschlossene Verträge usw. betreffend die Werke Wangen-Brüttisellen behalten sinngemäss weiterhin Gültigkeit.		Art. 58 ist aufgrund der Auflösung der Zivilge- meinde nicht mehr erforderlich.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

8 Totalrevision

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 59 Inkrafttreten	Art. 59 Inkrafttreten	
Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer An- nahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Bezüglich Abschnitt V, Art. 50-58, "Werke Wangen-Brüttisellen", bleibt der rechtskräftige Beschluss der Zivilgemeinde- versammlung für die Auflösung der Zivilge- meinde Brüttisellen vorbehalten.	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO. Vorbehalt des alten Art. 59 nicht mehr nötig.
Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse	
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ge- meindeordnung werden die Gemeindeord- nung der politischen Gemeinde vom 25. Sep- tember 2005 mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere, mit der vorliegenden Ge- meindeordnung im Widerspruch stehende Best- immungen aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ge- meindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

Anhang

FINANZKOMPETENZEN IM ÜBERBLICK

	Urnenabstimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Schulpflege
	CHF	CHF	CHF	CHF
1. Innerhalb Budget				
Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Budgets				
- einmalig	>3'000'000	>500'000 bis 3'000'000	<500'000	<300'000
- jährlich wiederkehrend	>500'000	>100'000 bis 500'000	<100'000	<100'000
2. Ausserhalb Budget				
Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets				
- einmalig	> 3,000,000	>100'000 bis 3'000'000	<100'000	<50'000
- jährlich wiederkehrend	> 500'000	>50'000 bis 500'000	<50'000	<20'000
Total pro Jahr höchstens (einmalig)			<300'000	<100'000
Total pro Jahr höchstens (wiederkehrend)			<100'000	<50'000

	Urnenabstimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Schulpflege
	CHF	CHF	CHF	CHF
3. Verfügungen über Grundeigentum im Finanzvermögen				
Den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens		>4'000'000	<4'000'000	
Die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens		>3,000,000	<3,000,000	
Die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens		>3,000,000	<3,000,000	
Die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens (Verkehrswert)		>3,000,000	<3,000,000	
4. Finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen				
Die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens, die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen				
a) an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist - im Einzelfall - insgesamt höchstens pro Jahr		>1 '000'000	<1'000'000 <3'000'000	
 b) an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen im Einzelfall insgesamt höchstens pro Jahr 		>100'000	<100'000 <500'000	

Totalrevision Anstaltsordnung der Werke Wangen-Brüttisellen (WWB)

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Totalrevision der Anstaltsordnung der Werke Wangen-Brüttisellen zu?

Antrag des Gemeinderates

- Die Totalrevision der Anstaltsordnung Werke Wangen-Brüttisellen wird im Sinne des nachfolgenden Berichts genehmigt.
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Totalrevision der Anstaltsordnung der Werke Wangen Brüttisellen (Anstaltsordnung) steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018 und der damit verbundenen Totalrevision der Gemeindeordnung. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2022.

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage wird die Anstaltsverordnung aus dem Jahr 2010 angepasst und umbenannt in Anstaltsordnung.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat die Vorlage geprüft und die vorgesehenen Änderungen der Anstaltsordnung als angemessen und zweckmässig erachtet.

Die Rechnungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Vorlage anzunehmen.

Abstimmungsempfehlung vorberatende Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat die Vorlage am 3. November 2020 vorberaten und ohne Gegenstimme zur Annahme an der Urne empfohlen.

Das Wesentliche in Kürze

- Die Totalrevision der Anstaltsordnung Werke Wangen-Brüttisellen steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018 und der damit verbundenen Totalrevision der Gemeindeordnung.
- Grundlegende Änderungen in der neuen Anstaltsordnung sind nicht vorgesehen. Verschiedene Artikel und Textstellen der bisherigen Anstaltsverordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder aufgehoben.
- Mit dem neuen Gemeindegesetz erhält die bisherige durch die Gemeindeversammlung erlassene
 Anstaltsverordnung der selbstständigen Werke Wangen-Brüttisellen neue Bedeutung. Die wichtigsten Elemente der neuen Anstaltsordnung müssen in der Gemeindeordnung aufgenommen werden.

Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage wird die Anstaltsverordnung vom 2. Juni 2009 (Inkraftsetzung 1. Januar 2010) angepasst und umbenannt in Anstaltsordnung. Die Revision steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2022.

Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen macht eine Totalrevision der Anstaltsverordnung der Werke Wangen-Brüttisellen erforderlich. Der Gemeinderat lancierte nach der ersten Überarbeitung der Gemeindeordnung die Revision der Anstaltsverordnung im Herbst 2019.

Alle involvierten Gremien und Schlüsselpersonen (Ortsparteien, Behörden, Werke Wangen-Brüttisellen, Friedensrichterin und Abteilungsleitungen) wurden im Rahmen einer Vernehmlassung frühzeitig in das Revisionsverfahren einbezogen. Zudem wurde die neue Anstaltsordnung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft.

Verfahren

Der Erlass oder eine Revision der Anstaltsordnung sind der Abstimmung an der Urne zu unterbreiten. Änderungen bzw. Ergänzungen der Anstaltsordnung unterliegen weiter dem aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat hat nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung zu bestimmen.

Vorgesehene Änderungen

Alle wichtigen Bestimmungen der bisherigen Anstaltsverordnung werden übernommen und überflüssige Formulierungen, die beispielsweise bereits in übergeordneten Gesetzen verankert sind, zur Entschlackung weggelassen. Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Anstaltsverordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder sinnvoll aufgegliedert. Bezüglich Details wird auf die neue Anstaltsordnung im Anhang verwiesen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die folgenden Neuerungen und Präzisierungen:

- Aufgaben (Art. 2):
 - Die Werke Wangen-Brüttisellen haben folgende Aufgaben:
 - a) die Erschliessung und Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;
 - b) die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets von Wangen-Brüttisellen mit Trink- und Brauchwasser nach kantonalen Vorgaben sowie die Versorgung mit Löschwasser;
 - c) die Sicherstellung der Erschliessung und Versorgung mit Kommunikationssignalen im Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen.
- Freiwillige Aufgaben (Art. 3):
 - Die Werke Wangen-Brüttisellen erbringen im Auftrag der Gemeinde oder Dritter untergeordnete Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Versorgungsaufgaben stehen.

Die Werke Wangen-Brüttisellen können ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind und die Leistungserbringung für die Versorgungsaufgaben in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- Stellung der Werke (Art. 4):
 Die Gemeinde erteilt den Werken Wangen-Brüttisellen folgende hoheitliche und nicht hoheitliche Befugnisse im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 2:
 - a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Ausführungsbestimmungen;
 - b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise;
 - c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist.

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung des Verwaltungsrats (Art. 6) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder. Mindestens ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode des vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieds fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen. Die Wahl der nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder erfolgt gestaffelt, d. h. je zwei Mitglieder werden zu Beginn der Amtsperiode des Gemeinderates und je zwei Mitglieder in der Mitte der Amtsperiode gewählt.

Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats (Art. 7):
 Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die effiziente und effektive Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Werke Wangen-Brüttisellen strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Zudem nimmt er die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr und stellt zu diesem Zweck ein zweckmässiges Führungs- und Informationssystem sicher. Er informiert den Gemeinderat periodisch über die Unternehmensentwicklung und sofort bei ausserordentlichen Vorkommnissen.

Dem Verwaltungsrat stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nicht der Betriebsleitung oder Angestellten übertragen sind. Insbesondere hat er folgende unübertragbare Kompetenzen:

- a) Festlegung der Unternehmensstrategie und der Geschäftspolitik;
- b) Beschlussfassung über den Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget;
- c) Beschlussfassung über die Rechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Gemeinderates;
- d) Erlass von anstaltsinternen Reglementen und Weisungen (Organisationsreglement, Unterschriftregelung, etc.);
- e) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde;
- f) Erlass von Ausführungsbestimmungen für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser oder Kommunikationssignalen sowie Festlegung der Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise im Rahmen der Reglemente über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Kommunikationssignalen;
- g) Anstellung und Entlassung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters sowie Überwachung der Betriebsleitung;
- h) Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht;
- i) Antragstellung an den Gemeinderat für die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrats;
- j) Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck;
- k) Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben;
- I) Antragstellung an den Gemeinderat über die Verwendung des Gewinns im Rahmen von Art. 18.

Fremdmittel (Art. 16):

Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben können die Werke Wangen-Brüttisellen Fremdmittel aufnehmen. Übersteigt bei einem Investitionsprojekt der Bedarf an Fremdmitteln (z. B. Darlehen) den Betrag von CHF 3'000'000, so ist das Einverständnis des Gemeinderates notwendig.

- Ausschüttung einer Abgeltung an die Gemeinde (Art. 18):

Die Werke Wangen-Brüttisellen entrichten der Gemeinde im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reservenbildung eine angemessene Abgeltung.

Der Verwaltungsrat stellt jährlich Antrag über die Abgeltung, welcher dem Gemeinderat zusammen mit der Jahresrechnung der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt wird.

Aus der Wasserversorgung darf keine Abgeltung ausgeschüttet werden. Die Gemeindeversammlung legt den Höchstrahmen der Abgeltung für die Elektrizitätsversorgung und die Versorgung mit Kommunikationssignalen in den entsprechenden Abgabeverordnungen fest.

- Aufsicht (Art. 19):

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Werke Wangen-Brüttisellen. Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr. Die Werke Wangen-Brüttisellen erstatten dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Anstalt. Er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

Eignerstrategie (Art. 20):

Der Gemeinderat erstellt eine Eignerstrategie für die Werke Wangen-Brüttisellen. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

- Rechtsverhältnis (Art. 23):
 - Das Rechtsverhältnis zwischen den Werken Wangen-Brüttisellen und den Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:
 - a) im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit sie durch übergeordnetes Recht verpflichtet sind;
 - b) im Bereich der Wasserversorgung;
 - c) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Rahmen der Versorgung mit Kommunikationssignalen und gewerblicher Leistungen sowie von Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Netzzugang ist privatrechtlich.

Schlusswort des Gemeinderates

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen und die Werke Wangen-Brüttisellen erhalten mit der totalrevidierten Anstaltsordnung ein zeitgemässes kommunales Regelwerk. Die neue Anstaltsordnung bietet dem Verwaltungsrat der Werke Wangen-Brüttisellen verschiedene Optionen, sich am Markt auch frei entfalten und die Position stärken zu können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Totalrevision der Anstaltsordnung der Werke Wangen-Brüttisellen zuzustimmen.



TOTALREVISION ANSTALTS VERORDNUNG (NEU ANSTALTSORDUNG) WERKE WANGEN-BRÜTTISELLEN (SYNOPTISCHE DARSTELLUNG)

Definitiv verabschiedet am 17. August 2020 mit Gemeinderats-Beschluss Nr. 142 zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 3. November 2020.

An der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 3. November 2020 unverändert verabschiedet zuhanden der Urnenabstimmung vom. 7 März 2021.

Wangen-Brüttisellen, 3. November 2020

VII. Name und Sitz

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 1 Name, Sitz, Oberaufsicht	Art. 1 Name, Sitz	
Unter dem Namen "Werke Wangen-Brüttisellen" hat die Gemeinde Wangen-Brüttisellen mit der Revision der Gemeindeordnung (Urnenabstimmung vom 28. September 2008) eine selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt gegründet.	Unter dem Namen "Werke Wangen-Brüttisellen" hat die Gemeinde Wangen-Brüttisellen mit der Revision der Gemeindeordnung (Urnenabstimmung vom 28. September 2008) eine selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt gegründet.	
Die Anstalt hat Sitz in Wangen-Brüttisellen.	² Die Anstalt hat Sitz in Wangen-Brüttisellen.	

VIII. Aufgaben

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen	
Art. 2 Pflichtaufgaben	Art. 2 Aufgaben		
Die Aufgaben richten sich nach den entspre- chenden Bestimmungen der Gemeindeord- nung und umfassen	Aufgaben: gung mit Elektrizität,	Aufgaben: gung mit Elektrizitä	Präzisierung der Pflichtaufgaben für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Kommunikationssignalen.
a) für den Ortsteil Brüttisellen (Versorgungsgebiet der ehemaligen Zivilgemeinde Brüttisellen)	wiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorga-		
Bau und Betrieb der Elektrizitätsversorgung	ben;		
Bau und Betrieb der Ortsantennenanlage	 e) die Erschliessung und Versorgung des Ge- meindegebiets von Wangen-Brüttisellen mit 		
b) für das gesamte Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen	Trink- und Brauchwasser nach kantonalen Vorgaben sowie die Versorgung mit Lösch-		
 Bau und Betrieb aller Anlagen für die Wasserversorgung 	wasser; f) die Sicherstellung der Erschliessung und Ver-		
Sobald die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Betrieb der Ortsantennenanlage auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt.	sorgung mit Kommunikationssignalen im Ge- meindegebiet von Wangen-Brüttisellen.		

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 3 freiwillige Aufgaben	Art. 3 Freiwillige Aufgaben	
Auf freiwilliger Basis können die Werke Wangen- Brüttisellen auch Dienstleistungen für die politi- sche Gemeinde Wangen-Brüttisellen oder für Dritte erbringen, sofern dadurch die Pflichtauf- gaben nicht beeinträchtigt werden.	Die Werke Wangen-Brüttisellen erbringen im Auftrag der Gemeinde oder Dritter untergeordnete Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Versorgungsaufgaben stehen.	Präzisierung der Vorgaben für freiwillige Aufgaben (vgl. Art. 53 GO).
	² Die Werke Wangen-Brüttisellen können ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindege- biets der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erbrin- gen, sofern diese mindestens kostendeckend sind und die Leistungserbringung für die Versor- gungsaufgaben in der Gemeinde Wangen-Brüt- tisellen dadurch nicht beeinträchtigt werden.	

IX. Art der Aufgabenerfüllung

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 4 Art der Aufgabenerfüllung, Kompetenzen	Art. 4 Stellung der Werke	
Die Werke Wangen-Brüttisellen führen den Betrieb nach unternehmerischen und kaufmännischen Grundsätzen. Sie erfüllen ihre Aufgaben kundenorientiert, wirtschaftlich und ökologisch.	Die Gemeinde erteilt den Werken Wangen-Brüt- tisellen folgende hoheitlichen und nicht hoheitli- chen Befugnisse im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 2:	Die erforderliche Übertragung der hoheitlichen Befugnisse ist bisher nicht in der «Verordnung Werke Wangen-Brüttisellen» geregelt.
Besonderes Augenmerk schenken sie der Wert- erhaltung aller Anlagen. Überdies richten sie sich auf die Bedürfnisse des Marktes aus und berücksichtigen die technischen, organisatori-	d) die Kompetenz zum Erlass von Netzan- schluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingun- gen bzw. Ausführungsbestimmungen;	
schen und politischen Entwicklungen.	e) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfül-	
Die Werke Wangen-Brüttisellen können alle Rechtsgeschäfte tätigen, die dem Werkszweck dienen, namentlich mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, sie erwerben oder sich da-	lung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise;	
ran beteiligen.	f) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffent- lich-rechtlich geregelt ist.	

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Die Werke Wangen-Brüttisellen sind berechtigt,		
ihre Dienstleistungen auch ausserhalb des Ge-		
meindegebiets anzubieten.		

X. Organe

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 5 Geschäftsjahr, Organe	Art. 5 Organe	
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wirken bei den Werken Wangen-Brüttisellen folgende Organe:	Die Organe der Werke Wangen-Brüttisellen sind:a) Verwaltungsrat;b) Revisionsstelle.	Die Bestimmung zum Geschäftsjahr gehört zum Rechnungswesen und nicht zur Organisation (vgl. Art. 15). Die Betriebsleitung ist kein Organ gemäss Gemeinde amt. Die Betriebsleitung ist nau in
 Verwaltungsrat 		meindeamt. Die Betriebsleitung ist neu in Art. 11 ff geregelt.
 Betriebsleitung 		
 Revisionsstelle 		

9 Verwaltungsrat

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 6 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung	Art. 6 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung	
Zusammensetzung und Wahl sowie Konstituie- rung des Verwaltungsrats richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Gemein- deordnung.	 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder des Präsidenten van delie übrigen Atibalia der 	Präzisierung von Art. 56 Gemeindeordnung. Aufgrund der Vorprüfung des Gemeindeamts ist die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (5) zu fixieren.
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtsperiode des vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieds fällt mit derjenigen des Gemeinderats zusammen. Die Wahl der nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder erfolgt gestaffelt, d.h.	den Präsidenten und die übrigen Mitglieder. Mindestens ein Mitglied gehört dem Gemein- derat an. Im Übrigen konstituiert sich der Ver- waltungsrat selbst.	
je zwei Mitglieder werden zu Beginn der Amts- periode des Gemeinderats und je zwei Mitglieder in der Mitte der Amtsperiode gewählt.	³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode des vom Gemein- derat abgeordneten Mitglieds fällt mit derjeni- gen des Gemeinderats zusammen. Die Wahl	

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
	der nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder erfolgt gestaffelt, d.h. je zwei Mitglie- der werden zu Beginn der Amtsperiode des Ge- meinderats und je zwei Mitglieder in der Mitte der Amtsperiode gewählt.	
Art. 7 Sitzungen		
Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung des Präsidenten. Im Weiteren kann jedes Mitglied oder die Betriebsleitung unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.	Aufgehoben.	Streichen; Bestimmung gehört ins Organisations- reglement der Werke Wangen-Brüttisellen.
Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz.		
Art. 8 Sekretariat, Protokollführung, Unterschriften		
Der Verwaltungsrat bezeichnet aus seiner Mitte oder aus den Reihen des Werkpersonals in freier Wahl eine Sekretärin bzw. einen Sekretär. Ge- hört die bezeichnete Person nicht dem Verwal- tungsrat an, hat sie beratende Stimme.	Aufgehoben.	Streichen; Bestimmung gehört ins Organisations- reglement der Werke Wangen-Brüttisellen.
Der Präsident bzw. Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin zeichnen kollektiv zu zweien für den Verwaltungsrat.		
Art. 9 Beschlussfassung, Protokoll		
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss eingeladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Aufgehoben.	Streichen; Bestimmung gehört ins Organisations- reglement der Werke Wangen-Brüttisellen.
Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ge- fasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.		

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg mit unterschriftlicher Zustimmung zu einem schriftlich gestellten Antrag gefasst werden.		- Domestic State of the state o
Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Sekretär/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.		
Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen	Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	
Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die effiziente und effektive Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Werke Wangen-Brüttisellen strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Zudem nimmt er die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr und stellt zu diesem Zweck ein zweckmässiges Führungs- und Informationssystem sicher. Zusätzlich bzw. im Rahmen der in der Gemeindeordnung umschriebenen Hauptaufgaben und Kompetenzen ist der Verwaltungsrat insbesondere auch zuständig für: Entwicklungs- und Finanzplanung erstellen Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderats	1 Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die effiziente und effektive Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Werke Wangen-Brüttisellen strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Zudem nimmt er die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr und stellt zu diesem Zweck ein zweckmässiges Führungs- und Informationssystem sicher. Er informiert den Gemeinderat periodisch über die Unternehmensentwicklung und sofort bei ausserordentlichen Vorkommnissen. 2 Dem Verwaltungsrat stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nicht der Betriebsleitung oder Angestellten übertragen sind. Insbesondere hat er folgende unübertragbare Kompetenzen:	Ergänzungen und Präzisierungen der Aufgaben und Kompetenzen.
 Leistungs- und weitere Vereinbarungen ab- schliessen 	m) Festlegung der Unternehmensstrategie und der Geschäftspolitik;	
Betriebsleitung anstellen und entlassen	n) Beschlussfassung über den Aufgaben- und	
Besoldung des Betriebspersonals festsetzen	Finanzplan sowie das Budget;	
 Antrag an den Gemeinderat stellen für Er- lass, Änderung und Aufhebung der Anstalts- verordnung sowie der Tarifordnungen 	 o) Beschlussfassung über die Rechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Ge- meinderats; 	

Verordnung vom 2. Juni 2009	Net	ı.	Bemerkungen
 Antrag an den Gemeinderat stellen für die Festsetzung der Entschädigung des Verwal- tungsrats 	p)	Erlass von anstaltsinternen Reglementen und Weisungen (Organisationsreglement, Unterschriftregelung, etc.);	
 Beschluss fassen über Ausgaben, welche die den einzelnen Mitgliedern oder der Be- triebsleitung eingeräumten Kompetenzlimi- ten übersteigen 	a) r)	Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde; Erlass von Ausführungsbestimmungen für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser oder	
 Entscheid über die Verwendung des Gewinns im Rahmen dieser Anstaltsverordnung Erlass der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Verfügungen Der Verwaltungsrat ist überdies zuständig für die 		Kommunikationssignalen sowie Festlegung der Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise im Rahmen der Reglemente über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Kommunikationssignalen;	
Aufnahme von Fremdmitteln für die Erfüllung der Aufgaben der Werke Wangen-Brüttisellen. Übersteigen die Fremdmittel (Passiven exkl. Ei- genkapital) in der Bilanz jedoch den Betrag von	s)	Anstellung und Entlassung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters sowie Überwachung der Betriebsleitung;	
CHF 5'000'000, so ist das Einverständnis des Gemeinderats notwendig.	†)	Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht;	
	υ)	Antragstellung an den Gemeinderat für die Festsetzung der Entschädigung des Verwal- tungsrats;	
	v)	Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck;	
	w)	Bewilligung von im Budget nicht enthalte- nen neuen einmaligen und wiederkehren- den Ausgaben;	
	×)	Antragstellung an den Gemeinderat über die Verwendung des Gewinns im Rahmen von Art. 18.	

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 11 Kompetenzdelegation	Art. 8 Kompetenzdelegation	
Der Verwaltungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Betriebsleitung übertragen. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Verwaltungsrat verlangt werden.	¹ Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 7 ist der Verwaltungsrat befugt, einzelnen oder mehreren Mitgliedern, der Betriebsleitung oder Angestellten Aufgaben und Kompetenzen zu übertragen. ² Verfügungen einzelner Mitglieder oder Ausschüsse des Verwaltungsrats oder der Betriebsleitung, denen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen sind, können innert 30 Tagen nach ihrer Mitteilung, mit Antrag und Begründung dem Verwaltungsrat zur Überprüfung vorgelegt werden.	
Art. 12 Entschädigung		
Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird vom Gemeinderat in sinngemässer Anlehnung an die für die Behörden geltenden Entschädigungsregelungen festgelegt.	Aufgehoben.	Streichen

10 Revisionsstelle

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 15 Ernennung und Amtsdauer	Art. 9 Ernennung und Amtsdauer	
Im Sinne der entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung setzt der Verwaltungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine fachlich ausgewiesene und unabhängige Revisionsstelle ein. Die Einsetzung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.	¹ Der Gemeinderat ernennt auf Antrag des Verwaltungsrats eine Revisionsstelle, welche die Voraussetzungen des Gemeindegesetzes erfüllt. Die Ernennung ist jährlich nach Genehmigung der Rechnung durch den Gemeinderat vorzunehmen.	Gemäss Gemeindeamt liegt die Kompetenz der Ernennung der Revisionsstelle beim Gemeinderat. Zudem sollte die Revisionsstelle die Voraussetzungen des Gemeindegesetzes erfüllen. In der Stellungnahme des Gemeindeamts wird empfohlen, die Ernennung der Revisionsstelle
Bei unsachgemässer Auftragserfüllung kann der Gemeinderat die Revisionsstelle vorzeitig abbe- rufen.	² Bei unsachgemässer Auftragserfüllung kann der Gemeinderat die Revisionsstelle vorzeitig abberufen.	nach Abnahme der Rechnung durch den Ge meinderat zu bestätigen.

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 16 Aufgaben	Art. 10 Aufgaben	
Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet über ihre Prüfungstätigkeit dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat Bericht.	 Die Revisionsstelle prüft nach Massgabe des übergeordneten Rechts die Buchführung und die Jahresrechnung sowie die Rechnungslegung der Werke Wangen-Brüttisellen. Sie erstattet über ihre Prüfungstätigkeit dem Verwaltungsrat, dem Gemeinderat und dem Bezirksrat Bericht. ² Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle zusätzliche Abklärungen und Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen. 	Präzisierung der Aufgaben der Revisionsstelle.

XI. Betriebsleitung

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 13 Ernennung	Art. 11 Ernennung	
Im Sinne der Gemeindeordnung wird die Betriebsleitung vom Verwaltungsrat ernannt.	Der Verwaltungsrat ernennt die Betriebsleitung.	Bisherige Fassung ohne Bezug auf die Gemeindeordnung beibehalten.
Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin bzw. – bei einem mehrköpfigen Leitungsgremium – der oder die Vorsitzende der Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er/sie kann auch als Sekretär des Verwaltungsrats ernannt werden.	² Die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter oder – bei einem mehrköpfigen Leitungsgremium – die bzw. der Vorsitzende der Betriebsleitung be- reitet die Geschäfte vor und nimmt an den Sit- zungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er bzw. sie kann auch als Sekretär des Verwaltungsrats ernannt werden.	
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen	Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen	
Die Betriebsleitung ist nach den Vorgaben des Verwaltungsrats verantwortlich für die opera- tive Führung der Werke Wangen-Brüttisellen.	¹ Die Betriebsleitung ist nach den Vorgaben des Verwaltungsrats verantwortlich für die ope- rative Führung der Werke Wangen-Brüttisellen.	Ergänzen und Präzisierung der Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung; die detaillier- ten Rechte und Pflichten der Betriebsleitung sind aus Gründen der Flexibilität durch den Ver-
Der Betriebsleitung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:	² Der Betriebsleitung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:	waltungsrat im Organisationsreglement zu regeln.

Vei	ordnung vom 2. Juni 2009	Neu	1	Bemerkungen
•	Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbereiten und vollziehen	a)	Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit	
•	Budget und der Finanzplanung der Werke Wangen-Brüttisellen vorbereiten und vollzie-		das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich ge- regelt ist;	
	hen	b)	Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbereiten	
•	Betriebsrechnung führen		und vollziehen;	
•	über Ausgaben im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Limiten entscheiden	c)	Über Ausgaben im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Limiten entscheiden;	
•	Personal anstellen, entlassen und führen	d)	Personal anstellen, entlassen und führen;	
•	Anstalt nach aussen vertreten	e)	Anstalt nach aussen vertreten.	
lie se	Übrigen legt der Verwaltungsrat die detail- rten Aufgaben und Kompetenzen in einem paraten Erlass bzw. in der Stellenbeschrei- ing fest.	de	Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen er Betriebsleitung werden vom Verwaltungsrat Organisationsreglement festgelegt.	

XII. Eigentum, Finanzierung

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 17 Anstaltsvermögen, Vorkaufsrecht	Art. 13 Anlagen und Leitungsnetze	
Die von der Gemeinde im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung mit Urnenbeschluss vom 28. September 2008 übertragenen Vermögenswerte sowie die von der Anstalt erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind Eigentum der Werke Wangen-Brüttisellen.	¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen erstellen, erweitern, erneuern, unterhalten und betreiben die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 hiervor dienenden Leitungsnetze und die dazugehörenden Anlagen. Diese sind grundsätzlich im alleinigen Eigentum der Werke. Wenn es aus betrieblichen oder technischen Gründen erfor-	Neuformulierung der Bestimmungen im Zusammenhang mit Anlagen und Leitungsnetzen insbesondere bezüglich Eigentum und allfälligen eigentumsmässigen Veränderungen.
Für den Fall, dass Grundstücke und Anlagen, die nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, veräussert werden sollen, steht der Ge- meinde Wangen-Brüttisellen ein Vorkaufsrecht zu.	derlich ist, können Anlagen und Teile der Leitungsnetze veräussert werden. Dazu ist in jedem Fall die vorgängige Zustimmung des Gemeinderats einzuholen. ² Für den Fall, dass Grundstücke und Anlagen, die nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt	

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
	werden, veräussert werden sollen, steht der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ein Vorkaufsrecht zu.	
Art. 18 Finanzierung	Art. 14 Finanzierung	
Die Werke Wangen-Brüttisellen finanzieren sich über Entgelte für ihre Leistungen.	Die Werke Wangen-Brüttisellen finanzieren sich über Gebühren und Entgelte für ihre Leis-	
Für hoheitliche Leistungen werden Gebühren erhoben. Aufträge von Dritten und gewerbliche Dienstleistungen werden durch Preise abgegolten.	tungen. ² Für hoheitliche Leistungen werden Gebühren erhoben. Nicht hoheitliche Leistungen wie Aufträge von Dritten, gewerbliche Dienstleistungen und die Belieferung von Marktkunden werden durch Preise abgegolten.	
	³ Die Einzelheiten zu den gebührenpflichtigen Leistungen sind in den Verordnungen und Reg- lementen über die Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Kommunikationssignalen geregelt.	
Art. 19 Gebührenpflichtige Leistungen		
 Auf der Basis der einschlägigen Gemeindeerlasse und der zugehörigen Tarifordnungen erheben die Werke Wangen-Brüttisellen Gebühren für: den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz, die Benutzung des Wasserversorgungsnetzes, den Wasserbezug und die Löschwasserversorgung 	Aufgehoben.	Streichen; die Einzelheiten zu den gebühren- pflichtigen Leistungen sind in den Gebührenver- ordnung für Elektrizität, Wasser und Kommunika- tionssignale zu regeln, welche zwingend durch die Gemeindeversammlung zu erlassen sind.
 den Anschluss ("Einkaufsgebühren") an das Elektrizitätsverteilnetz, die Benutzung des Elektrizitätsnetzes und, soweit sie nicht am freien Markt erfolgt, für die Energielieferung 		
den Anschluss an die Ortsantennenanlage und deren Benutzung		

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Das Entgelt für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes richtet sich nach dem Stromversorgungsgesetz.		
Art. 20 Grundsätze Gebührenbemessung		
Die Gebühren haben die Kosten der langfristigen Werterhaltung zu decken. Sie sind möglichst verursachergerecht zu bemessen.	Aufgehoben.	Streichen; Regelungen der Gebührenbemes- sung in speziellen Verordnungen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Versorgung
Unter Beachtung dieses Grundsatzes ist der Verwaltungsrat bei besonderen Verhältnissen berechtigt, separate Verträge abzuschliessen und dabei von den generellen Tarifen abzuweichen.		mit Kommunikationssignalen, welche durch die Gemeindeversammlung zu erlassen sind.
Art. 21 Entgelte für Dienstleistungen		
Für Dienstleistungen zugunsten Dritter sind marktgerechte Preise in Rechnung zu stellen.	Aufgehoben.	Streichen; Regelungen in speziellen Verordnungen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Kommunikationssignalen und Tarifen.
Art. 22 Grundsätze Finanzhaushalt	Art. 15 Grundsätze Finanzhaushalt	
Die Werke Wangen-Brüttisellen führen eine eigene Rechnung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.	Die Werke Wangen-Brüttisellen führen eine eigene Rechnung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.	
Der Erfolg für die einzelnen Geschäftsfelder ist gesondert auszuweisen. Mit einem geeigneten Controllingsystem ist Transparenz über die Kosten und Leistungen in den verschiedenen Geschäftsfeldern und ein zweckmässiger Mitteleinsatz zu gewährleisten.	² Der Erfolg für die einzelnen Geschäftsfelder ist gesondert auszuweisen. Mit einem geeigneten Controllingsystem ist Transparenz über die Kos- ten und Leistungen in den verschiedenen Ge- schäftsfeldern und ein zweckmässiger Mittelein- satz zu gewährleisten.	
	³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 23 Fremdmittel	Art. 16 Fremdmittel	
Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kön- nen die Werke Wangen-Brüttisellen Fremdmittel beanspruchen.	¹ Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben können die Werke Wangen-Brüttisellen Fremdmittel aufnehmen.	Ergänzung aufgrund Rückmeldung Gemeindeamt.
	² Übersteigt bei einem Investitionsprojekt der Bedarf an Fremdmitteln (z.B. Darlehen) den Betrag von CHF 3'000'000, so ist das Einverständnis des Gemeinderats notwendig.	
Art. 24 Reservebildung	Art. 17 Reservebildung	
Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, zur Absicherung betrieblicher Risiken und zur Finanzierung von Investitionen bilden die Werke Wangen-Brüttisellen Reserven.	Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, zur Absicherung betrieblicher Risiken und zur Finanzierung von Investitionen bilden die Werke Wangen-Brüttisellen Reserven.	
Art. 25 Gewinnverwendung	Art. 18 Ausschüttung einer Abgeltung an die Gemeinde	
Über die Verwendung eines allfälligen Gewinns aus nicht gebührenpflichtigen Leistungen entscheidet der Verwaltungsrat.	 Die Werke Wangen-Brüttisellen entrichten der Gemeinde im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reservenbildung eine angemessene Abgeltung. Der Verwaltungsrat stellt jährlich Antrag über 	Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine allfällige Gewinnausschüttung an die Gemeinde (Abgeltung). Die Gemeinde hat ihre Gewinnerwartungen an die Werke Wangen-Brüttisellen in der Eigentümerstrategie festzulegen. Es ist keine Gewinnausschüttung zulasten der Wasserversorgung möglich.
	die Abgeltung, welcher dem Gemeinderat z sammen mit der Jahresrechnung der Anstalt Genehmigung vorgelegt wird.	Der Höchstrahmen der Abgeltung muss regle- mentarisch durch die Gemeindeversammlung geregelt sein (zweckmässigerweise in den ent-
	³ Aus der Wasserversorgung darf keine Abgeltung ausgeschüttet werden. Die Gemeindeversammlung legt den Höchstrahmen der Abgeltung für die Elektrizitätsversorgung und die Versorgung mit Kommunikationssignalen in den entsprechenden Abgabeverordnungen fest.	sprechenden Abgabeverordnungen).

XIII. Beziehung zur Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 26 Aufsicht	Art. 19 Aufsicht	
Im Sinne der Gemeindeordnung obliegt die Oberaufsicht über die Werke Wangen-Brüttisellen der Gemeindeversammlung. Für die direkte Aufsicht ist der Gemeinderat zuständig. Er genehmigt das Budget die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Werke Wangen-Brüttisellen.	 Der Gemeinderat beaufsichtigt die Werke Wangen-Brüttisellen. Er nimmt die Aufsichts- pflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmun- gen wahr. Die Werke Wangen-Brüttisellen erstatten dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Ge- schäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und fi- nanzielle Lage der Anstalt. Er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht. 	
Art. 27 Kommunikation	Art. 20 Eignerstrategie	
Gemeinde und Werke Wangen-Brüttisellen informieren sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse. Insbesondere betrifft dies die rechtzeitige Information über Bauvorhaben betreffend Strassen und Werkleitungen. Die Information des Gemeinderats über die für die Aufsichtsfunktion wichtigen Aspekte ist in der Regel durch das dem Verwaltungsrat angehörende Mitglied sicherzustellen. Unabhängig davon ist der Verwaltungsrat jedoch verpflichtet, den Gemeinderat rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten zu informieren.	Der Gemeinderat erstellt eine Eignerstrategie für die Werke Wangen-Brüttisellen. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.	In der neu zu erstellenden Eignerstrategie werden Themen wie z.B. die Kommunikation oder die Zusammenarbeit mit der Gemeinde (Gemeinderat und Verwaltung) geregelt.
Art. 28 Datenaustausch	Art. 21 Datenaustausch	
Die Werke und die Gemeinde Wangen-Brüttisellen stellen sich die für die Erfüllung der Pflichtaufgaben notwendigen Personendaten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Der Datenschutz wird gewährleistet.	Die Werke und die Gemeinde Wangen-Brütti- sellen stellen sich die für die Erfüllung der Pflicht- aufgaben notwendigen Personendaten ge- genseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Der Datenschutz wird gewährleistet.	

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 29 Nutzung öffentlicher Grund	Art. 22 Sondernutzung	
Die Werke Wangen-Brüttisellen sind berechtigt, den öffentlichen Grund im Gemeindegebiet unentgeltlich für die Erstellung und den Unter- halt von Werkleitungen und dazu gehörenden technischen Anlagen zu benutzen.	Die Werke Wangen-Brüttisellen haben das Recht, für den Betrieb der Anlagen der Elektrizi- täts- und der Wasserversorgung sowie der Ver- sorgung mit Kommunikationssignalen den öf- fentlichen Grund und Boden der Gemeinde	Einzelheiten des Verhältnisses zwischen der Gemeinde Wangen-Brüttisellen und den Wer- ken Wangen-Brüttisellen sind anderweitig zu regeln.
Die Leitungsführungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Gemeinde zu bestimmen. Die Leitungen und die dazu gehö- renden Einrichtungen auf öffentlichem Grund stehen im Eigentum der Werke Wangen-Brütti- sellen.	Wangen-Brüttisellen (Verwaltungs- und Finanz- vermögen) zu benutzen.	
Die Werke Wangen-Brüttisellen sind verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund dem Eigentümer zu melden. Arbeiten im Bereich von öffentlichen Infrastrukturen sind nach den Weisungen des Eigentümers auszuführen. Werden solche Infrastrukturen von den Werken Wangen-Brüttisellen oder von ihr beauftragten Dritten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beansprucht, so sind diese auf Kosten der Werke Wangen-Brüttisellen wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die Werke Wangen-Brüttisellen informieren die Eigentümer von öffentlichem Grund über Projekte und notwendige Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald solche bekannt sind. Beim Bau und der Sanierung von öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs und Plätzen haben die Werke Wangen-Brüttisellen nach Bedarf die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen und bestehende Leitungen zu sanieren.		

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 30 Zweckverbände und ähnliche Institutio- nen		
Der Gemeinderat und der Verwaltungsrat regeln auf vertraglicher Basis die Rechte und Pflichten, die sich aus Verträgen mit Zweckverbänden und ähnlichen Institutionen im Aufgabenbereich der Werke Wangen-Brüttisellen ergeben.	Aufgehoben.	Streichen; kein Regelungsbedarf in Anstalts- ordnung.
Art. 31 Beteiligungen		
Der Verwaltungsrat beschliesst in eigener Kompetenz über Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an privaten Unternehmen im Einzelfall bis CHF 100'000. Bei höheren Beträgen entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats.	Aufgehoben.	Streichen; die finanzielle Führung ist Sache der Werke.

XIV. Beziehung zur Kundschaft und zu Dritten

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 32 Kundenbeziehungen	Art. 23 Rechtsverhältnis	
Im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben gelten die entsprechenden, von der Stimmbürgerschaft festgesetzten Erlasse.	1 Das Rechtsverhältnis zwischen den Werken Wangen-Brüttisellen und den Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:	Gemäss der Gerichtspraxis unterliegen die Grundversorgung und die Regelung der An- schlussverhältnisse mit den entsprechenden Ta-
Für die übrigen Kundenbeziehungen gelten die vom Verwaltungsrat erlassenen Bestimmungen sowie die individuellen Verträge und Abma-	d) im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit sie durch übergeordnetes Recht verpflichtet sind;	rifen in der Elektrizitätsversorgung dem öffentli- chen Recht. Öffentlich-rechtlich sind auch die Verhältnisse in der Wasserversorgung. Kommu- nikation, gewerbliche Leistungen und Energie-
chungen. Die Werke Wangen-Brüttisellen kön- nen solche Kundenbeziehungen auch privat-	e) im Bereich der Wasserversorgung;	lieferungen an freie Kunden sind privatrechtlich.
rechtlich regeln.	f) soweit besondere Bestimmungen des über- geordneten Recht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.	
	² Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Rahmen der Versorgung mit Kommunikations- signalen und gewerblicher Leistungen sowie von	

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
	Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Netzzugang ist privatrechtlich.	
Art. 33 Arbeitsvergaben		
Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die Bestim- mungen über das öffentliche Beschaffungswe- sen Anwendung.	Aufgehoben.	Streichen; die Verpflichtung zur Anwendung des öffentlichen Beschaffungsrechts ergibt sich aus dem übergeordneten Submissionsrecht.

XV. Personalrecht

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 34 Anstellungsverhältnis, berufliche Vor-	Art. 24 Anstellungsverhältnis, berufliche Vor-	
Die Anstellungsverhältnisse der Werke Wangen- Brüttisellen sind öffentlich-rechtlich. Soweit sie nicht durch den Verwaltungsrat geregelt wer- den, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons Zürich.	pie Anstellungsverhältnisse der Werke Wangen-Brüttisellen sind öffentlich-rechtlich. Soweit sie nicht durch den Verwaltungsrat geregelt werden, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons Zürich.	
Über die Wahl der beruflichen Vorsorgeinstitution entscheidet der Verwaltungsrat.	² Über die Wahl der beruflichen Vorsorgeinstitution entscheidet der Verwaltungsrat.	

XVI. Haftung

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 35 Haftung	Art. 25 Haftung	
Für die Verbindlichkeiten der Werke Wangen- Brüttisellen haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Haftung der Gemeinde für Schadenersatzfor- derungen gemäss übergeordneter Gesetzge- bung.	¹ Für die Verbindlichkeiten der Werke Wangen- Brüttisellen haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Haftung der Gemeinde für widerrechtlich zuge- führten Schaden, der durch die Werke Wan- gen-Brüttisellen nicht gedeckt ist. ² Die Werke Wangen-Brüttisellen sind verpflich- tet, sich für ihre Risiken zu versichern.	

XVII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 36 Inkrafttreten	Art. 26 Inkrafttreten	
Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.	¹ Diese Anstaltsordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest.	
	² Mit der Inkraftsetzung wird die Anstaltsverordnung vom 1. Januar 2010 aufgehoben.	
Art. 37 Übergang		
Mit Wirkung ab 1. Januar 2010 obliegen den Werken Wangen-Brüttisellen die bisherige Geschäftstätigkeit der aufgelösten Zivilgemeinde Brüttisellen sowie die ihr gemäss Gemeindeordnung zusätzlich übertragenen Aufgaben. Der Gemeinderat und die Zivilvorsteherschaft Brüttisellen sorgen für einen reibungslosen Übergang.	Aufgehoben.	Streichen; der Übergang ist vollzogen.
Art. 38 Gültigkeit bisheriger Regelungen		
Im Sinne der entsprechenden Bestimmung der Gemeindeordnung behalten die von der auf- gelösten Zivilgemeinde erlassenen Reglemente, abgeschlossenen Verträge usw. sinngemäss weiterhin Gültigkeit.	Aufgehoben.	Streichen; der Übergang ist vollzogen.
Die Kompetenzregelungen der Gemeindeord- nung sowie dieser Anstaltsverordnung gehen allfälligen abweichenden Bestimmungen vor.		
Art. 39 Anpassung		
Die bisherigen Regelungen sind bis 31. Dezember 2010 den neuen Verhältnissen anzupassen.	Aufgehoben.	Streichen; der Übergang ist vollzogen.

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Dasselbe gilt sinngemäss für die Erlasse der poli-		
tischen Gemeinde, welche die Werke Wangen-		
Brüttisellen im Zusammenhang mit den zusätz-		
lich zur bisherigen Geschäftstätigkeit der Zivilge-		
meinde übertragenen Aufgaben anzuwenden		
haben.		
Tidooti.		

Auskunft:

GEMEINDEVERWALTUNG WANGEN-BRÜTTISELLEN Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen Tel. 044 805 91 44, Fax 044 805 91 19 praesidiales@wangen-bruettisellen.ch www.wangen-bruettisellen.ch